

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
claudia.schoenenberger@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Ständekommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 29. Januar 2003

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 24. Februar 2003, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Melchior Looser

2. Protokoll der Session vom 18. November 2002

Grossratspräsident Melchior Looser

- 3. Landsgemeindebeschluss I betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung, 2. Lesung)**

24/2/2002 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

Referent: Landammann Bruno Koster
- 4. Landsgemeindebeschluss II betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11, 2. Lesung)**

25/2/2002 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

Referent: Landammann Bruno Koster
- 5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht, 2. Lesung)**

38/2/2002 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster
- 6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (2. Lesung)**

41/2/2002 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Koster, Appenzell

Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter
- 7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen, 2. Lesung)**

20/2/2002 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Breitenmoser, Appenzell

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 8. Spitalgesetz (SpitG, 2. Lesung)**

49/2/2002 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Breitenmoser, Appenzell

Referent: Landammann Bruno Koster

9. Nachtrag zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung

58/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
Referent: Landammann Bruno Koster

10. Verordnung über die berufliche Vorsorge

59/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Bruno Koster

11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben

60/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Bruno Koster

12. Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an Unwetterschäden im Bezirk Oberegg

61/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Koster
Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

13. Landrechtsgesuche

1/1/2003 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

14. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2003

2/1/2003 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Bruno Koster

15. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Melchior Looser

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Melchior Looser Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Bei den Fussnoten auf Seite 1 sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

¹Anstelle "BS I 59" "SR 131.224.2"

²12. Oktober 1919 (Art. 9)

30. April 1991 (Art. 30)

30. April 2000 (Art. 2 Abs. 3), Gewährleistungsbeschluss vom 20. März 2001 (BBI 2001 1374)

II.

Der bisherige Art. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 3

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

Die Fussnote 3 zu Art. 3 ist ersatzlos zu streichen.

III.

In Art. 5 Abs. 2 wird der Ausdruck "und Aufsicht" ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

IV.

In Art. 9 wird der Ausdruck "Allfällige Abänderungen" durch "Änderungen" ersetzt.

Die Absatzzahl 2 und die Fussnote zu Art. 9 werden ersatzlos gestrichen.

V.

In Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "nach Massgabe eingehender Bestimmungen" ersatzlos gestrichen.

Bei der Fussnote 1 zu Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 27 BV und Art. 2 ÜB" durch "Art. 17 BV" ersetzt.

In Art. 12 Abs. 2 wird der Ausdruck "daherigen" durch "entsprechenden" ersetzt; der Teilsatz "und namentlich das Fortbildungsschulwesen sich angelegen sein lässt" wird ersatzlos gestrichen.

VI.

In der Fussnote zu Art. 16 wird der Ausdruck "Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 BV" durch "Art. 8 Abs. 3 und Art. 51 BV" ersetzt.

VII.

In Art. 18 Abs. 1 wird der Ausdruck "Beamtungen" durch "Ämter" ersetzt.

In Art. 18 Abs. 3 wird der Ausdruck "in strittigen Anwendungsfällen" gestrichen.

VIII.

Der bisherige Art. 20bis wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 20bis

Die ordentliche Landsgemeinde wählt in den Jahren der Gesamterneuerung des Nationalrates den Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerat.

Die Fussnote 1 ist ersatzlos zu streichen.

IX.

Die bisherigen Ziff. 2 und Ziff. 3 in Art. 21 werden Ziff. 1 und Ziff. 2.

Die Fussnote 2 ist ersatzlos zu streichen.

X.

Der bisherige Art. 27 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 27

³Er entscheidet, ob namens des Kantons das Referendum (Art. 141 Abs. 1 BV) oder die Initiative (Art. 160 Abs. 1 BV) ergriffen werden soll.

XI.

In Art. 29 Abs. 4 wird der Ausdruck "Landesverwaltungen" durch "kantonaler Verwaltungen und Gerichte" ersetzt.

In Art. 29 Abs. 5 wird der Ausdruck "Landesrechnungen" durch "Staatsrechnung" ersetzt.

XII.

In Art. 30 Abs. 1 wird der Ausdruck "Landesbeamten" durch "Mitgliedern" ersetzt.

Der Abs. 3 in Art. 30 wird wie folgt ergänzt:

...die richterlichen Urteile; letzere nach Massgabe der Gesetzgebung.

Der Abs. 7 in Art. 30 und die dazugehörige Fussnote werden gestrichen.

Die bisherigen Abs. 8 bis 11 in Art. 30 werden Abs. 7 bis 10.

Die Fussnote (2) bei Abs. 11 wird ersatzlos gestrichen.

XIII.

In Art. 32 Abs. 3 wird der Ausdruck "Standeskanzlei" durch "Ratskanzlei" ersetzt, der Ausdruck "er erteilt Gewälte und verfügt Zitationen; er ordnet in dringenden Fällen Verhaftnahmen auf Waren an, ebenso diejenigen Untersuchungen, mit deren Verzug Gefahr verbunden ist" wird ersatzlos gestrichen.

XIV.

Der Ausdruck "Bezirksversammlung" in Ziff. 2 lit. a und Art. 33 Abs. 1 wird durch "Bezirksgemeinde" ersetzt.

XV.

In Art. 36 Abs. 2 wird der Ausdruck "der Bezirk" durch "die Bezirksgemeinde" ersetzt.

XVI.

Der bisherige Art. 37 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 37

Hauptleute und Räte sorgen für die Ausführung der hoheitlichen Verfügungen, die Vollstreckung der durch die Bezirksgemeinde ergangenen Beschlüsse sowie die Vorberatung der von der Behörde selbst oder von einzelnen an die Bezirksgemeinde zu bringenden Vorlagen.

XVII.

In Art. 46 Abs. 4 wird der zweite Halbsatz "sie können da, wo die Kirch- und Schulkreise zusammenfallen, auch in einer Behörde vereint sein" ersatzlos gestrichen.

XVIII.

In Art. 47 werden die Absatzzahlen 1 und 2 gestrichen.

XIX.

Der bisherige Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen wird ersatzlos gestrichen, ebenso der Abs. 4.

Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 2.

XX.

Der bisherige Art. 2 der Übergangsbestimmungen wird ersatzlos gestrichen.

XXI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde¹ am 24. Wintermonat 1872
angenommen.²

Art. 3

¹Die römisch-katholische³ Religion geniesst als die Religion des Volkes Gewährleistung und Schutz seitens des Staates.

²Die Duldung anderer Glaubensbekenntnisse ist anerkannt, sowie auch den Bekennern derselben die Ausübung des Gottesdienstes innert den Schranken der Sittlichkeit gestattet.

Art. 5

²Die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens steht nach bisheriger Weise unter Schutz und Aufsicht des Staates.

³Die Novizenaufnahme geschieht nach bestehenden Vorschriften.

Art. 9

²Allfällige Abänderungen des Steuersystems kommen einzig der Landsgemeinde zu.

Art. 12

¹Das öffentliche Unterrichtswesen ist nach Massgabe eingehender Bestimmungen Sache des Staates.⁴

²Der öffentliche obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Die daherigen Kosten haben die Schulgemeinden unter angemessener Beihilfe des Staates zu tragen, welcher die Vervollkommnung des Volksschulwesens im Auge hat und namentlich das Fortbildungsschulwesen sich angelegen sein lässt.

¹ LdsgB vom 24. November 1872. BBl 1872 III 842; BS I 59.

² Mit Revisionen vom
30. April 2000 (Art. 2);

³ Die ursprüngliche Fassung «christkatholisch» wurde gemäss Beschluss der Ständekommission vom 21. Juli 1959 durch die sinnigere Bezeichnung «römisch-katholisch» ersetzt.

⁴ Heute ist das öffentliche Unterrichtswesen ausschliesslich Sache des Staates, gemäss Art. 27 BV und Art. 2 UeB BV (SR 101).

Art. 16¹

Art. 18

¹Jeder Stimmberechtigte ist pflichtig, bis zum erfüllten 65. Altersjahr eine Wahl in die Standeskommission oder das Kantonsgericht, sowie Beamtionen, welche ihm durch den Grossen Rat, die Standeskommission, die Bezirks-, Kirchen- oder Schulgemeinde, ferner durch ein Gericht, den Bezirks-, Kirchen- oder Schulrat übertragen werden, anzunehmen.

³Der Grosse Rat ist Rekursbehörde in strittigen Anwendungsfällen.

Art. 20bis²

Den Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerat wählt die ordentliche Landsgemeinde in den Jahren der Integralerneuerung des Nationalrates auf drei Jahre, das erste Mal mit einer Amtsdauer vom 1. Dezember 1896 bis zur ordentlichen Landsgemeinde 1899.

Art. 21

Über die Landsgemeinde gelten im weitern noch folgende Bestimmungen:

1. ...³
2. sie nimmt einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegen;
3. ausserordentlich einberufene Landsgemeinden können nur über den oder die Gegenstände, wegen deren die Einberufung geschehen ist, abstimmen.

Art. 27

³Er entscheidet, ob namens des Kantons eine ausserordentliche Sitzung der Bundesversammlung verlangt (Art. 86 BV), das Referendum (Art. 89 BV) oder die Initiative (Art. 93 BV) ergriffen werden soll.

Art. 29

⁴Er setzt den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Landesverwaltungen auf je ein Verwaltungsjahr fest.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 1971; neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 1979. Gemäss Entscheid des Bundesgerichtes vom 27. November 1990 stehen den Frauen die politischen Rechte im Kanton gestützt auf Art. 16 KV in Verbindung mit den Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 BV zu; abgeändert durch LdsgB vom 26. April 1992.

² Ergänzt durch LdsgB vom 28. April 1895.

Nachdem die Amtsdauer des Nationalrates durch die eidgenössische Volksabstimmung vom 15. März 1931 auf vier Jahre verlängert wurde, stimmte die Landsgemeinde vom 26. April 1931 der Auslegung von Art. 20bis in dem Sinne zu, dass die Wahldauer des kantonalen Vertreters im Ständerat ebenfalls auf vier Jahre auszudehnen sei.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 1993.

⁵Er prüft und genehmigt alljährlich die Landesrechnungen.

Art. 30

¹Die Standeskommission besteht aus den in Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten und durch die Landsgemeinde gewählten Landesbeamten, die weder dem Grossen Rat noch einem Bezirksrat noch einem Gericht oder einer Ortsbehörde angehören dürfen.

³Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde, ebenso die Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates und die richterlichen Urteile.

⁷...¹

Art. 31²

Art. 32

²Er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten und bewahrt das Standessiegel auf.

³Die Standeskanzlei ist seinen Anordnungen unmittelbar untergeben; er wacht über die Ausführung der von der Standeskommission gefassten Beschlüsse, er erteilt Gewälte und verfügt Zitationen; er ordnet in dringenden Fällen Verhaftnahmen auf Waren an, ebenso diejenigen Untersuchungen, mit deren Verzug Gefahr verbunden ist.

Art. 33³

¹Die Bezirksversammlung besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

Art. 36

²Der Bezirk kann die weiteren Zuständigkeiten im Rahmen eines Reglementes festlegen.

Art. 37

Hauptleuten und Räten stehen folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. ...
2. ...

¹ Aufgehoben durch Art. 209 Ziff. 1 des Kantonalen EG zum ZGB.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

³ Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1949 und 30. April 1972; neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 1979; neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995), ergänzt mit Abs. 7 durch LdsgB vom 30. April 1995.

3. die Ausführung der hoheitlichen Verordnungen, die Vollstreckung der durch die Bezirksversammlung ergangenen Beschlüsse, sowie Vorberatung der von der Behörde selbst oder von einzelnen an die Bezirksversammlung zu bringenden Vorlagen.

Art. 46

⁴Die Kirchen- und Schulräte bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern; sie können da, wo die Kirch- und Schulkreise zusammenfallen, auch in einer Behörde vereint sein.

Art. 1

²Es sollen die nach den Bestimmungen der Verfassung von der Landsgemeinde ausgehenden Wahlen vorgenommen werden: am ersten Maisonntage darauf sollen in den Wahlbezirken die Wahlen in den Grossen Rat, bzw. der Hauptleute und Räte, sowie der Mitglieder der Bezirksgerichte stattfinden; ferner sollen im Laufe desselben Monats die Wahlen der Schul- und Kirchenräte in den betreffenden Kreisen nach Massgabe dieser Verfassung auf die Dauer bis künftigen Kirchhöretag der Gemeinde statthaben.

Art. 2

¹Nach Annahme von Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 (neu)¹ KV findet für den ausscheidenden Armleutsäckelmeister und Zeugherr keine Ersatzwahl mehr statt.

²Nach Ausscheiden des Armleutsäckelmeisters und/oder des Zeugherrn verteilt die Standeskommission deren Amtsaufgaben unter die verbleibenden Mitglieder.

³Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 31 Abs. 2 (neu)² KV gelten, sobald die Standeskommission nach Massgabe dieses Artikels sieben Mitglieder zählt.

¹ Von der Landsgemeinde angenommen am 30. April 1995.

² Von der Landsgemeinde angenommen am 30. April 1995.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung (Art. 11)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 2.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss I betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung) und zum Landsgemeindebeschluss II betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 7. Oktober 2002 mit den Landsgemeindebeschlüssen I (Bereinigung) sowie II und III betreffend Revision der Kantonsverfassung befasst und den Landsgemeindebeschluss I betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung) und den Landsgemeindebeschluss II betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11) wie vorgelegt ohne Diskussion in erster Lesung verabschiedet.

Eine umfangreiche Diskussion ergab sich beim Landsgemeindebeschluss III betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 20bis). Dabei war die formelle Bereinigung des Artikels nicht bestritten. Dagegen hatte bereits die vorberatende Kommission für Recht und Sicherheit eine Delegation der Standeskommission aus ihrer Mitte bis zur nächsten Landsgemeinde nur beim Tod des Ständerates zulassen wollen. Die Standeskommission beantragte in der Folge, diese Möglichkeit im Falle eines Rücktrittes aus gesundheitlichen Gründen ebenfalls zuzulassen.

Die Beratungen im Grossen Rat ergaben schliesslich, dass in keinem Fall eine Delegation aus der Mitte der Standeskommission bis zur nächsten Landsgemeinde vorzusehen sei. Aufgrund der klaren Meinungsäusserung der Mitglieder des Grossen Rates verzichtet die Standeskommission auf eine entsprechende Bestimmung, so dass die formelle Bereinigung des Art. 20bis in den Landsgemeindebeschluss I aufgenommen werden kann und demnach der Landsgemeindebeschluss III betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 20bis) entfällt.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss I betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung) und den Landsgemeindebeschluss II betreffend Revision der

Kantonsverfassung (Art. 11) in zweiter Lesung einzutreten und die beiden Beschlüsse der Landsgemeinde 2003 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 22. Oktober 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB
(Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 163, 168, 169, 170 und 171 werden ersatzlos aufgehoben.

II.

Der bisherige Art. 183 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 183

¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt.

²Die Gebühren werden nach Aufwand und im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben und betragen 2 Promille, ~~minimum Fr. 100.—~~ des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, ~~jedoch minimal Fr. 100.—~~.

³Für Rechtsgeschäfte wie Änderungen an Grundpfandrechten, Vor- und Anmerkungen, Löschung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und Grundlasten etc. können die Minimalgebühren gemäss Abs. 2 tiefer gesetzt werden.

III.

Der bisherige Art. 202 wird durch zwei neue Absätze (Abs. 2 und 3) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 202

²Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch mit elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

³Für Alpen und Weiden, die im Eigentum

- von Alpgenossenschaften mit selbstständigen Anteilrechten und
 - des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbstständigen Anteilrechten an denselben
- stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpbuch geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte (Kuhrechte usw.) aufzunehmen sind. Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpbuch; diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch. Über die Einrichtung und Führung des Alpbuches erlässt der Grosse Rat die weiter erforderlichen Bestimmungen.

IV.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes [am 1. Juli 2003](#) in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die Gebühren
der kantonalen Verwaltung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26.
März 2001,

beschliesst:

I.

Beim Kapitel "2728 Grundbuchwesen" werden folgende Änderungen vorgenommen:

Eintragung von Handänderungen

- | | |
|---|--|
| - Eintragung einer Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (exkl. Ersitzung und erbrechtliche Übernahme) | 1 ‰ des Handänderungswertes, mind. 50.–, sofern die Handänderung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Handänderung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.– |
| - Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung | 100.– |
| - Eintragung einer Handänderung infolge Erbteilung oder Vermächtnis | 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.– |

Grundpfandrechte

- Eintragung einer Gült oder eines Schuldbriefes (Bei Neuerrichtung von Gülten oder Schuldbriefen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–, sofern öffentliche Beurkundung erforderlich bzw. Fr. 100.–, sofern keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist) 1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 50.–, sofern die Errichtung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Errichtung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 100.–
- Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–) 1 ‰ des zu sichernden Betrages, mind 50.–
- Erhöhung der Pfandsumme je Grundpfandverschreibung 1 ‰ der Differenz, mind. 50.–
- Löschungen von Grundpfandrechten
Zusatz: Löschungen im Interesse einer Reduktion der Stückzahl der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundbuchverwalters gebührenfrei erfolgen
- Anmerkungen
Zusatz: Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei) 10.–

Beurkundungen im Sachenrecht

- Handänderungsvertrag 1 ‰ des Handänderungswertes, mind. 50.–
- Vorvertrag zu einem Handänderungsvertrag 1 ‰, mind. 50.–

-
- Errichtung Gült und Schuldbrief 1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 50.–
 - Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–) 1 ‰ des zu sichernden Betrages, mind. 50.–
 - Erhöhung der Pfandsomme je Grundpfandverschreibung 1 ‰ der Differenz, mind. 50.–

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Gutheissung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) durch die Landsgemeinde vom 27. April 2003 am 1. Juli 2003 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an der Session vom 7. Oktober 2002 den von der Standeskommission vorgelegten Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) beraten. Im Rahmen der Beratung sind durch Grossrat Erich Fässler zwei Anträge zur Änderung von Art. 183 Abs. 2 und Abs. 3 gestellt worden. Zudem ist angeregt worden, den Landsgemeindebeschluss erst auf den 1. Juli 2003 in Kraft zu setzen um den Grundbuchämtern genügend Zeit einzuräumen, die entsprechenden Formulare anzupassen und technischen Anpassungen vorzunehmen.

Es erschien im Rahmen der ersten Lesung nicht möglich, näher auf die Anträge von Grossrat Erich Fässler einzutreten. Die Standeskommission erklärte sich bereit, diese zu prüfen. Sodann wurde von Grossrat Erich Fässler angeregt, auf die zweite Lesung auch die dadurch notwendige Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung zu unterbreiten.

2. Zweite Lesung

Die Standeskommission hat die von Grossrat Erich Fässler eingebrachten Ergänzungen bzw. Änderungen zu Art. 183 Abs. 2 und 3 geprüft und erklärt sich mit diesen einverstanden. Sie hat auch gegen die Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses auf den 1. Juli 2003 nichts einzuwenden, da die entsprechende Begründung durchaus gehört werden kann.

3. Revisionsvorlage

Die sprachliche Änderung von Art. 183 Abs. 2 bedarf keiner weiteren Begründung. Die beantragte Ausweitung der Rechtsgeschäfte in Art. 183 Abs. 3 ist deshalb nicht vorzunehmen, weil die Grundgebühr einheitlich auf Fr. 100.-- angehoben werden soll.

Mit der Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses auf den 1. Juli 2003 soll Privaten und Banken sowie den Grundbuchämtern Zeit eingeräumt werden, die entsprechenden Formula-

re anzupassen und technischen Anpassungen vorzunehmen. Wird keine Terminierung vorgenommen, ist es z.B. möglich, dass die Errichtung von Schuldbriefen verlangt wird, bevor die entsprechenden Vorarbeiten getätigt sind. Mit dem Termin vom 1. Juli 2003 wird es ferner möglich, das Alpbuch gemäss Art. 202 Abs. 3 EG ZGB im nächsten Jahr anzulegen.

4. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gebührenverordnung

Grossrat Erich Fässler hat zudem gewünscht, dass auf die zweite Lesung auch die mit dem Landsgemeindebeschluss zusammenhängende Revision der Gebührenverordnung vorgelegt werde. Mit dieser Vorlage seien alle Details/Änderungen schon vor dem Entscheid durch die Landsgemeinde bekannt, so dass vollumfängliche Transparenz geschaffen werden könne.

Diesem Begehren ist nichts entgegen zu setzen. Auch ist es möglich, diesen Grossratsbeschluss schon vor der Landsgemeinde zu beraten und dessen Inkrafttreten so zu umschreiben, dass er nur unter Vorbehalt der Gutheissung des Landsgemeindebeschlusses in Kraft tritt.

In Bezug auf die Höhe der Gebühren ist noch folgende Bemerkung anzubringen: In der Botschaft zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) vom 12. August 2002 ist angeführt worden, es sei keine Erhöhung der bestehenden Gebühren vorgesehen und es müsse demnach auch keine Erhöhung durch die Landsgemeinde beschlossen werden.

Diese Ausführung bedarf folgender Präzisierung: Bei den Promillzahlen ist, wie angeführt wurde, im Grundsatz mit einer Ausnahme keine Erhöhung vorgesehen, dies trifft weiterhin zu. Die Ausnahme betrifft die Eintragung der Handänderung infolge Erteilung oder Vermächtnis. Bei diesem Lemma ist im Rahmen der Revision der Gebührenverordnung im Jahre 2001 ein Fehler unterlaufen. Für die Eintragung einer Handänderung infolge Erteilung oder Vermächtnis wurden früher 1 bzw. 1 ½ ‰ des Handänderungswertes in Rechnung gestellt, während im Gebührentarif 2001 nur 1 ‰ enthalten ist. Die Revision der Gebührenverordnung soll dazu benutzt werden, um den Promillwert an diejenigen für Eintragungen/Beurkundungen von Handänderungen infolge Kauf, Tausch etc. anzupassen.

Eine Erhöhung haben dagegen die Mindestansätze erfahren, die einheitlich auf Fr. 100.-- respektive bei beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäften auf je Fr. 50.-- für die Beurkundung und die Eintragung angehoben werden sollen. Diese Zuständigkeit liegt beim Grossen Rat.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) in zweiter Lesung und auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung einzutreten sowie den Landsgemeindebeschluss der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten und den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gebührenverordnung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landsgemeindebeschlusses wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 5. November 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Baugesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

In Art. 2 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck "...der Bezirksrichtpläne sowie..." ersatzlos gestrichen.

In Art. 2 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "...Baudepartement..." durch "...Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt)..." ersetzt.

Der bisherige Art. 2 Abs. 5 - 7 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

⁵Die Bezirksräte bzw. die Feuerschaukommission können ermächtigt werden, die Vollzugsaufgaben nach Abs. 3 gemeinsam mit anderen Bezirken wahrzunehmen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane einzusetzen.

⁶Das Departement überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung auf dem ganzen Kantonsgebiet.

⁷Das Departement sowie die von der Ständeskommission eingesetzte Fachkommission üben die Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetz und Verordnung übertragen sind.

⁸Dem Departement steht insbesondere die Erteilung von Bewilligungen in Gebieten mit einem kantonalen Sondernutzungsplan sowie ausserhalb der Bauzonen zu.

II.

In Art. 3 Abs. 2 wird der Ausdruck "...einen Bezirksrichtplan zu erarbeiten und..." ersatzlos gestrichen.

III.

In Art. 10 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "...Baudepartement..." durch "...Departement..." ersetzt.

IV.

Der Art. 10a Abs. 1 wird im ersten Satz wie folgt ergänzt:

"...regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann die Standeskommission..."

Der bisherige Art. 10a Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Für Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m³ oder bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes zwingend.

V.

Der bisherige Art. 10d wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Anhörung der Bezirke" ersetzt:

Der Sondernutzungsplanentwurf ist den Bezirken zur Stellungnahme zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement Stellung zu nehmen. Mit dem Erlass des Sondernutzungsplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

VI.

Die bisherigen Art. 12 - 14 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 12

Zonenplan

¹Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Zonenplan.

²Der Zonenplan teilt das gesamte Gebiet in Nutzungszonen auf. Er bezeichnet vorab die Bauzonen und ihre Einteilung, die Landwirtschaftszonen sowie die Schutzzonen.

Art. 13

...

Art. 14

Erschliessungsprogramm

Gleichzeitig mit dem Zonenplan legen die Bezirke fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist (Erschliessungsprogramm).

VII.

Der bisherige Art. 15 Abs. 1 Ziff. I. lit. g und h wird neu zu lit. h und i. Zudem wird Art. 15 Abs. 1 Ziff. I. durch eine neue lit. g mit folgendem Wortlaut ergänzt:

g) Campingzonen (C)

Der bisherige Art. 15 Abs. 1 Ziff. II. lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

b) Sömmerungsgebietszone (S)

Art. 15 Abs. 3 wird um eine zweitletzte Alinea mit dem Wortlaut "Umgebungsgestaltung" ergänzt. Die bisherige zweitletzte Alinea wird neu zur drittletzten.

VIII.

Der bisherige Art. 16 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

IX.

Der bisherige Art. 23 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Landwirtschaftszonen" ersetzt:

¹Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zugewiesen.

²Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung. Art. 23a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

³Wohnraum für die abtretende Generation darf nicht in Form von sog. Stöcklibauten erstellt werden.

X.

Das Baugesetz wird um einen Art. 23a mit der Marginalie "Landwirtschaft mit besonderer Nutzung" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹Einer Landwirtschaftszone im Sinne von Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung können nur Standorte von bereits bestehenden, rechtmässig erstellten Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung zugeteilt werden. Voraussetzung ist der Erlass eines Sondernutzungsplanes nach Art. 10a dieses Gesetzes durch die Standeskommission. Im Sondernutzungsplan sind die Vorgaben des kantonalen Richtplanes zu beachten.

²Im Rahmen des Sondernutzungsplanes können Erweiterungen des bestehenden Gebäudevolumens zugelassen werden, welche erforderlich sind, um

- a. die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von besonderen Produktionsvorgaben zu erfüllen und
- b. gleichzeitig den Tierbestand halten können.

Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nicht zulässig. Massgebend ist der mittlere Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003. Ist während der massgebenden Jahre der Stall teilweise oder ganz leer gestanden, wird für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung beigezogen, maximal rückwirkend bis zum Jahre 1995.

³Eigentümern von Betrieben nach Abs. 1 steht ein Antragsrecht auf Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens zu. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Art. 10d und 10e dieses Gesetzes.

⁴Bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Reduktion des Tierbestandes auf ein Niveau, welches die Kriterien der inneren Aufstockung erfüllt, ist der Sondernutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

XI.

Das Baugesetz wird um einen Art. 23b "Sömmerungsgebietszone" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.

²Die Zulässigkeit zonenfremder Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung.

³Die Errichtung oder Umnutzung von Bauten und Anlagen, in denen landwirtschaftliche Rohprodukte veredelt werden, ist zonenkonform.

⁴Die Umnutzung von Bauten und Anlagen für Wohnzwecke ist nicht zulässig.

XII.

Der bisherige Art. 28 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

XIII.

Der Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 wird ersatzlos aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 1.

Art. 29 wird mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Teilzonenpläne können vom Bezirksrat dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

XIV.

In Art. 31 Abs. 3 wird der Ausdruck "Bezirksrichtpläne" ersatzlos gestrichen.

XV.

Der bisherige Art. 35 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Quartierpläne werden durch den Bezirksrat im gleichen Verfahren aufgestellt wie Zonenpläne (Art. 29 und 30). Sie unterstehen dem fakultativen Referendum und sind nach Prüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit sowie erfolgter Genehmigung durch die Standeskommission für jedermann verbindlich.

XVI.

Der bisherige letzte Satz von Art. 36 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹...Die Erschliessung der Bauzonen richtet sich nach dem von den Bezirken festgelegten Erschliessungsprogramm, welches mit dem kantonalen und einem allfälligen regionalen Richtplan abgestimmt ist.

XVII.

Der bisherige Art. 37 wird ersatzlos aufgehoben.

XVIII.

In Art. 41 Abs. 2 wird der Ausdruck "...des Baudepartementes..." durch "...des Departementes..." ersetzt.

XIX.

Der bisherige Art. 42 wird ersatzlos aufgehoben.

XX.

Der bisherige Art. 48 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Der Kanton kann Beiträge bis zu 25 % an die Kosten von kommunalen Nutzungsplanungen sowie an den auf den Bezirk Obereggen entfallenden Kostenanteil für regionale Richtplanungen gewähren. Über Beitragsgesuche entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departementes.

XXI.

In Art. 49 Abs. 4 wird der Ausdruck "...Baudepartement..." durch "...Departement..." ersetzt.

XXII.

1. Der bisherige Art. 51 Abs. 1 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 51

¹Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.

³Sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen, kann die zuständige Baubewilligungsbehörde auf Kosten des Eigentümers den Abbruch von Bauten verlangen, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören.

2. Der bisherige Art. 51 Abs. 2 wird mit dem folgenden Schlusssatz ergänzt:

...geregelt. Die Ablagerungen jeglicher Art dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

3. Der bisherige Art. 51 Abs. 4 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

⁴Die Standeskommission setzt eine Fachkommission ein zur Beratung von Baugesuchstellern und Baubewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege. Sie kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Baubewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

XXIII.

Art. 53 wird durch einen letzten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

...Für Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschriften entstehen, ist die Haftung der Baubewilligungsbehörde ausgeschlossen.

XXIV.

Der bisherige Art. 57 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Rücksicht auf Behinderte und Betagte" ersetzt:

¹Neubauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benützbar sind.

²Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen.

XXV.

In Art. 58 Abs. 1 wird der Ausdruck "...der Bauherr..." durch "...die Bauherrschaft..." ersetzt.

XXVI.

Der bisherige Art. 59 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

XXVII.

Der bisherige letzte Satz von Art. 62 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹...In Quartierplänen oder mit Einzelverfügung des Departementes können unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und der wasserbaulichen Anforderungen sowie unter Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes kleinere oder grössere Abstände festgelegt werden.

In Art. 62 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Forstgesetzgebung..." durch "...Waldgesetzgebung..." ersetzt.

XXVIII.

Das Baugesetz wird um einen Art. 62a "Vorhaben an belasteten Standorten" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf einer Bewilligung durch das Departement.

XXIX.

In Art. 63 Abs. 1 wird der Ausdruck "...Baudepartement..." durch "...Departement..." sowie "...Art. 24..." durch "...Art. 24 ff. ..." ersetzt.

Der bisherige Art. 63 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Alle zonenfremden Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen erfordern eine raumplanerische Bewilligung des Departementes im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

Der bisherige Art. 63 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

⁴Die Zweckänderung bisher landwirtschaftlich genutzter Bauten kann nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot erfüllt sind. Das Departement legt die Gesuche für Zweckänderungen zur Klärung dieser Frage den für die Ausnahmen nach dem bäuerlichen Bodenrecht zuständigen Behörden vor.

Der bisherige Art. 63 Abs. 4 und 5 wird neu zu Abs. 5 und 6.

XXX.

Der bisherige Art. 66 Abs. 1 lit. d wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- d) Eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen.

XXXI.

Der bisherige Art. 67 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Der Bezirksrat prüft die Gesuche auf Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

XXXII.

Der bisherige Art. 68 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Bezirksrat legt das Baugesuch während 10 Tagen öffentlich auf.

²Die Auflage ist unter Angabe des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der erforderlichen Verfahren sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke soll eine schriftliche Anzeige erfolgen.

XXXIII.

Das Baugesetz wird um einen Art. 68a "Koordinationsverfahren" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Verfahrensleitung im Sinne von Art. 25 f. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 obliegt dem Departement.

XXXIV.

Das Baugesetz wird um einen Art. 68b "Behandlungsfristen" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Grosse Rat legt in der Verordnung Fristen fest für das Genehmigungsverfahren bei Zonen- und Quartierplänen sowie für die zur Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen erforderlichen Verfahren und regelt deren Wirkung.

XXXV.

Der bisherige Art. 69 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der zehntägigen Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden.

XXXVI.

Der bisherige Art. 71 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Der Grosse Rat legt in der Verordnung fest, welche baulichen Vorhaben der Fachkommission nach Art. 51 Abs. 4 dieses Gesetzes zwingend zur Stellungnahme vorzulegen sind.

XXXVII.

In Art. 73 Abs. 4 wird der Ausdruck "...des Bauherrn..." durch "...der Bauherrschaft..." ersetzt.

XXXVIII.

Die bisherige Marginalie von Art. 74 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

Der bisherige Art. 74 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt die Baubehörde des Bezirkes die sofortige Baueinstellung und das Einreichen eines Baugesuchs. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt die Behörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist. Mit der Verfügung ist die Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.

In Art. 74 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Anordnung..." durch "...Verfügung..." ersetzt.

Der bisherige Art. 74 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei sachlich gerechtfertigter Dringlichkeit wie beispielsweise Reklameeinrichtungen, kann eine Ersatzvornahme sofort in Kraft gesetzt werden.

Der bisherige Art. 74 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

⁴Bei Bauten, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, kann das Departement die in Abs. 1 - 3 genannten Massnahmen bei der örtlichen Baubewilligungsbehörde verlangen oder nach erfolgloser Mahnung selber verfügen. Bei Reklameeinrichtungen kann das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement respektive die von ihm beauftragte Amtsstelle verfügen.

XXXIX.

Art. 75 Abs. 1 wird um einen letzten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

...Sind vom Bauermittlungsgesuch mehrere Bewilligungsbehörden betroffen, gilt Art. 68a sinngemäss.

Der erste Satz von Art. 75 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

³Gegen den Bauermittlungsentscheid kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

XL.

Der bisherige Art. 76 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Behandlung der Baugesuche werden Gebühren von 1 ‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 5'000.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, für die Baukontrolle und weitere, allfällig erforderliche Kontrollen sowie für allfällige Gutachten hat der Baugesuchsteller zu tragen, wobei Kostenvorschüsse verlangt werden können.

XLI.

In Art. 79 Abs. 3 wird der Ausdruck "...der Bauherr..." durch "...die Bauherrschaft..." ersetzt.

XLII.

Die Abs. 3, 4 und 5 in Art. 80 werden aufgehoben; ebenso der Ausdruck "Strassenpläne bis zu ihrer Ablösung durch Bezirksrichtpläne".

XLIII.

Der bisherige Art. 81 wird ersatzlos aufgehoben.

XLIV.

In Art. 82 wird der bisherige Hinweis auf Art. 96 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 96 Abs. 2

²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidböden drei Meter und gegenüber Waldböden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Zudem wird Art. 82 um folgenden Wortlaut ergänzt:

Art. 89 Abs. 1

¹Neue Gebäude dürfen von Eisenbahnlagen nicht weniger als drei Meter entfernt ausgeführt werden.

Art. 89 Abs. 2

²Bei Zerstörung der zurzeit näher als diese Entfernung stehenden Gebäude ist bei Wiederaufbau die Frage der Entfernung von Eisenbahnlagen durch die Standeskommission zu entscheiden.

XLV.

Das Baugesetz wird um einen Art. 82a "c) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

In Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

³Vor dem Entscheid über die Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot legen die nach Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden das Gesuch dem Departement

ment zur Stellungnahme vor. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für zonenkonforme Bauten bzw. einer Ausnahmegewilligung für zonenfremde Bauten gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung erfüllt sind.

XLVI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat an der Sitzung vom 18. November 2002 den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (insbesondere die Art. 23a, 23b und 57) eingehend beraten. Dabei sind zu folgenden Artikeln Diskussionen geführt worden:

Art. 23a Abs. 2

Beim Art. 23a Abs. 2 wurde insbesondere die Frage gestellt, wie es sich verhalte, wenn in Bezug auf die Ermittlung des massgebenden Tierbestandes in den Jahren 2001 bis 2003 der Stall aus irgendwelchen, insbesondere unverschuldeten Gründen, leergestanden sei. Es ergab sich zu diesem Thema eine längere Diskussion, welche im Ergebnis endete, es sei eine Lösung zu suchen, die diesen Umstand berücksichtige, die aber nicht zu einer Aufweichung des Grundsatzes von Art. 23a Abs. 1 führen dürfe.

Art. 23b Abs. 2

Beim Art. 23b Abs. 2 wurde die Frage gestellt, ob zur Absicherung bzw. zur Klarstellung, welche Bauten und Anlagen in der Sömmerungsgebietszone erstellt werden können, der entsprechende Vorbehalt in Art. 23 Abs. 2 (Art. 23a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten) auch im Art. 23b Abs. 2 aufgenommen werden sollte.

2. Zweite Lesung

Die Ständeskommission bzw. die eingesetzte Arbeitsgruppe haben sich mit diesen Diskussionspunkten eingehend auseinandergesetzt und schlagen folgende Änderungen vor:

Art. 23a Abs. 2

Die Bestimmung über die Erhöhung des Tierbestandes bzw. den massgebenden mittleren Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 soll wie folgt ergänzt werden:

"Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nicht zulässig. Massgebend ist der mittlere Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003. Ist während der massgebenden Jahre der Stall

teilweise oder ganz leer gestanden, wird für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung beigezogen, max. rückwirkend bis zum Jahre 1995."

Die Fälle des Leerstehens von Ställen sind ausserordentlich selten. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, eine Ausnahmebestimmung zu formulieren, welche für die seltenen Fälle, dass in den massgebenden Jahren der Stall teilweise oder ganz leer gestanden ist, auf das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung zurückgegriffen wird.

Art. 23b

Die im Rahmen der Diskussion vorgebrachten Bedenken sind insofern berechtigt, als klar feststeht, dass die Umnutzung von Bauten und Anlagen für Wohnzwecke in der Sömmerungsgebietszone nicht zulässig ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Art. 23b mit einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"Die Umnutzung von Bauten und Anlagen für Wohnzwecke ist nicht zulässig."

Art. 51 Abs. 4

Im Art. 51 Abs. 4 hat sich ein offensichtlicher Fehler eingeschlichen, welcher bisher nicht erkannt worden ist. Die Ständekommission soll im Art. 51 Abs. 4 nämlich ermächtigt werden, eine Fachkommission zur Beratung von Baugesuchstellern.... und nicht zur "Behandlung" von Baugesuchstellern einzusetzen.

Es wird deshalb folgender Antrag gestellt:

Im Art. 51 Abs. 4 wird der Ausdruck "Behandlung" durch "Beratung" ersetzt.

3. Verordnungsentwurf

Die Ständekommission legt den Unterlagen zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes auch den Entwurf für einen Grossratsbeschluss betreffend Revision der Bauverordnung zur Kenntnisnahme vor, welcher der Orientierung des Grossen Rates dient, aber nicht zur Beratung ansteht. Die Beratung des Grossratsbeschlusses erfolgt erst nach Verabschiedung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Baugesetzes.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision

des Baugesetzes in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 17. Dezember 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Bau- und Umweltdepartement

Revision Bauverordnung

Entwurf der Standeskommission vom

Der vorliegende Entwurf entspricht (mit Ausnahme der Änderungen bei Art. 29ff., welche grau unterlegt sind) der Fassung gemäss Sitzung der Standeskommission vom 18. Dezember 2001, welche dem Grossen Rat für die 2. Lesung des Gesetzes bereits zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist.

☛ *In der vorliegenden Darstellung werden nur jene Artikel aufgeführt, für welche Änderungen vorgesehen sind. In der linken Spalte ist der bisherige, in der rechten Spalte der geänderte Wortlaut dargestellt, wobei neuer Text unterstrichen ist und Streichungen ~~durchgestrichen~~ sind.*

11. Dezember 2002

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>¹Der Bezirksrichtplan bezeichnet die längerfristig benötigten Siedlungsgebiete und trennt sie vom Nichtsiedlungsgebiet ab.</p> <p>²Er legt die Linienführung des Verkehrsnetzes sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen fest.</p> <p>³Er bezeichnet im Nichtsiedlungsgebiet insbesondere langfristige zu erhaltende Landwirtschaftsgebiete sowie Erholungs- und Schutzgebiete.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>¹Der Bezirksrichtplan bezeichnet die längerfristig benötigten Siedlungsgebiete und trennt sie vom Nichtsiedlungsgebiet ab.</p> <p>²Er legt die Linienführung des Verkehrsnetzes sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen fest.</p> <p>³Er bezeichnet im Nichtsiedlungsgebiet insbesondere langfristige zu erhaltende Landwirtschaftsgebiete sowie Erholungs- und Schutzgebiete.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Bemessungsgrundsätze und Stundung</p> <p>¹Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.</p> <p>²Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage; – die Grösse des erschlossenen Grundstückes; – die Nutzungsmöglichkeiten. <p>³Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.</p> <p>⁴Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 8 dieser Verordnung sinngemäss.</p> <p>⁵Werden Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG gestundet, so sind sie in der Regel zum Satz der 1.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Bemessungsgrundsätze und Stundung</p> <p>¹Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.</p> <p>²Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage; – die Grösse des erschlossenen Grundstückes; – die Nutzungsmöglichkeiten. <p>³Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.</p> <p>⁴Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 8 dieser Verordnung sinngemäss.</p> <p>⁵Werden Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG gestundet, so sind sie in der Regel zum Satz der 1.</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>Hypothek der Appenzell I. Rh. Kantonalbank zu verzinsen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und Verfahren der Stundung werden von der Standeskommission geregelt.</p>	<p>Hypothek der <u>Appenzeller</u> Kantonalbank zu verzinsen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und Verfahren der Stundung werden von der Standeskommission geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Baulandumlegung mit Quartierplan</p> <p>¹Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit Baulandumlegung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert 10 Tagen schriftlich bekanntgeben.</p> <p>Verfahren</p> <p>²Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen.</p> <p>³Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.</p> <p>⁴Der Quartierplan, nicht aber Baulandumlegung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (Art. 30 BauG).</p> <p>⁵Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die Baulandumlegung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>⁶Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.</p> <p>⁷Der von der Bezirksgemeinde unter Vorbehalt von Art. 35 BauG angenommene Quartierplan ist zusammen mit der</p>	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Baulandumlegung mit Quartierplan</p> <p>¹Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit Baulandumlegung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert 10 Tagen schriftlich bekanntgeben.</p> <p>Verfahren</p> <p>²Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen.</p> <p>³Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.</p> <p>⁴Der Quartierplan, nicht aber Baulandumlegung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (Art. 30 BauG).</p> <p>⁵Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die Baulandumlegung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>⁶Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.</p> <p>⁷Der von der Bezirksgemeinde unter Vorbehalt von Art. 35 BauG angenommene Quartierplan ist zusammen mit der</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>vom Bezirksrat genehmigten Baulandumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>⁸Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die Baulandumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.</p>	<p>vom Bezirksrat genehmigten Baulandumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>⁸Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die Baulandumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.</p>
<p style="text-align: center;">F. Energiesparende Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p>¹Die Wärmeverluste von beheizten Gebäuden und Räumen sind bei Neu- und Umbauten, namentlich bei Erneuerungen oder Erweiterungen der Gebäudehülle, mittels Wärmedämmung an Wänden, Fenstern, Dächern, Decken und Böden sowie geeigneter heiztechnischer Massnahmen zu begrenzen.</p> <p>²Als beheizt gelten Räume, deren Raumluft in der kalten Jahreszeit auf 10° C oder mehr beheizt werden.</p> <p>³Ausgenommen sind Gewächshäuser, Zeltbauten und dergleichen sowie kurzzeitige Provisorien. Härtefälle und Ausnahmen für kleine Gebäude sowie Bauten mit industriellem Abwärmeeinfall werden durch die Standeskommission geregelt.</p> <p>⁴Die Standeskommission kann weitere Vorschriften über die Wärmedämmung erlassen.</p> <p>⁵Der Bezirksrat kann vom Gesuchsteller einen energietechnischen Nachweis gemäss den anerkannten Normen der</p>	<p style="text-align: center;"><u>F. Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte</u></p> <p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p><u>¹Neubauten und Verkehrsanlagen mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr wie Bürogebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler, Heime, Praxen und Kirchen sowie Verkehrs-, Freizeit-, Kultur- und Sportanlagen werden so gestaltet, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.</u></p> <p><u>²Für Motorfahrzeuge von Behinderten ist eine angemessene Zahl von Abstellplätzen zu erstellen.</u></p> <p><u>³Massgebend sind die anerkannten Regeln über das behindertengerechte Bauen</u></p> <p><u>Behindertengerechtes Bauen</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>Fachverbände verlangen oder auf Kosten des Gesuchstellers Dritte mit den notwendigen Berechnungen und gegebenenfalls auch mit der Baukontrolle beauftragen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 29a</u></p> <p><u>Anpassbarer Wohnungsbau</u> ¹Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.</p> <p>²Abstellplätze für Motorfahrzeuge müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.</p> <p>³Lifтанlagen müssen den anerkannten Regeln über das behindertengerechte Bauen entsprechen und für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sein. Wenn kein Lift eingebaut wird, muss wenigstens die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes gewährleistet sein.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 29b</u></p> <p><u>Aussenanlagen</u> Bei gemeinsamen Aussenanlagen mehrerer Wohnbauten müssen Verbindungswege sowie der Zugang zu Einrichtungen wie Sandkästen und Grillstellen behindertengerecht sein, soweit dies auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p>Terrainveränderungen ¹Veränderungen zur Anpassung des Terrains an Bauten sind im minimal erforderlichen Ausmass zulässig.</p> <p>²Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p>Terrainveränderungen <u>bei Bauten</u> ¹Veränderungen zur Anpassung des Terrains an Bauten sind im minimal erforderlichen Ausmass zulässig.</p> <p>²Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>³Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.</p> <p>⁴Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>⁵Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,5m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; der Bezirksrat kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.</p> <p>⁶Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.</p>	<p>³Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.</p> <p>⁴Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>⁵Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,5m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; <u>die Baubewilligungsbehörde</u> kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.</p> <p>⁶Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 33</p> <p>Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken</p> <p>¹Freistehende feste Einfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.</p> <p>²Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Bewilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2m nicht übersteigen.</p> <p>³Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.</p> <p>⁴Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das</p>	<p style="text-align: center;">Art. 33</p> <p>Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken</p> <p>¹Freistehende feste Einfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen <u>in den Bauzonen</u> an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.</p> <p>²Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Bewilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2m nicht übersteigen.</p> <p>³Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.</p>

Bauverordnung geltende Fassung		Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen	
Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.		⁴ Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.	
Art. 39		Art. 39	
Begriff	<p>Als Vollgeschoss zählen:</p> <p>a) Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durchbrochene Dachfläche von mehr als $\frac{1}{3}$ der Trauf- länge; – Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe; – Steildach mit einer Neigung von über 40°. <p>b) Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Brut- tofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45° zurücklie- gen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser;</p> <p>c) Sockel- und Kellergeschosse, die das gewachsene Ter- rain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m übertagen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel- oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mit- tel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosshöhe wird bei Hanglagen von mehr als 10% Neigung an der talseitigen Fassade be- stimmt.</p>	Begriff	<p>Als Vollgeschoss zählen:</p> <p>a) Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durchbrochene Dachfläche von mehr als $\frac{1}{3}$ der Trauf- länge; – Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe; – Steildach mit einer Neigung von über <u>45°</u>. <p>b) Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Brut- tofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45° zurücklie- gen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser;</p> <p>c) Sockel- und Kellergeschosse, die das gewachsene Ter- rain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m übertagen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel- oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mit- tel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosshöhe wird bei Hanglagen von mehr als 10% Neigung an der talseitigen Fassade be- stimmt.</p>
Art. 41		Art. 41	
Einzelne Vorschriften	<p>¹Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:</p> <p>a) in der zweigeschossigen Wohnzone: zwei Vollgeschos- se;</p> <p>b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn-</p>	Einzelne Vorschriften	<p>¹Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:</p> <p>a) in der zweigeschossigen Wohnzone: zwei Vollgeschos- se;</p> <p>b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn-</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>und Gewerbezone: drei Vollgeschosse; c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen: vier Vollgeschosse.</p> <p>²Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.</p>	<p>und Gewerbezone: drei Vollgeschosse; c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen: vier Vollgeschosse.</p> <p>²Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.</p> <p>³<u>In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezone und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">Art. 45</p> <p>Ungleiche Grenzabstände</p> <p>¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden; der Gebäudeabstand ist aber einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.</p> <p>²Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirkrates Bauten an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Bauten an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.</p> <p>³Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbar-</p>	<p style="text-align: center;">Art. 45</p> <p>Ungleiche Grenzabstände</p> <p>¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. <u>In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezone und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch</u> der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.</p> <p>²Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirkrates Bauten an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Bauten an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.</p> <p>³Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbar-</p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>keit im Grundbuch vorliegt.</p> <p style="text-align: center;">Art. 49</p> <p>An-, Neben-, provisorische und Kleinstbauten</p> <p>¹Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m² Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.</p> <p>²An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.</p> <p>³Für provisorische Bauten und Kleinstbauten erlässt der Bezirksrat die erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.</p>	<p>keit im Grundbuch vorliegt.</p> <p style="text-align: center;">Art. 49</p> <p>An-, Neben-, provisorische und Kleinstbauten</p> <p>¹Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m² Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.</p> <p><u>²Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und maximal 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m First- bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe aufweisen.</u></p> <p>³An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.</p> <p>⁴Für provisorische Bauten, Kleinstbauten <u>sowie gedeckte Holzlager und dergleichen</u> erlässt der Bezirksrat die erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 64</p> <p>Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen</p> <p>¹Bauten, die dem Gartenbau oder der Nutztierhaltung dienen, sind nur gestattet, wenn Gartenbau oder Nutztierhaltung bodenabhängig sind.</p> <p>²Die Nutztierhaltung gilt als bodenabhängig, wenn auf eigenem oder zugepachtetem Kulturland erzeugte Futtermittel verwendet werden.</p> <p>³Bei bodenabhängiger Nutztierhaltung ist eine innere Aufstockung im landesüblichen Mass gewährleistet, sofern der</p>	<p style="text-align: center;">Art. 64</p> <p>Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen</p> <p><u>Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>Nachweis über genügend Boden für die Verwertung der anfallenden Gülle beigebracht wird. Bei Beanspruchung von fremdem Boden ist durch Anmerkung im Grundbuch die notwendige Düngerverwertungsfläche sicherzustellen.</p> <p>⁴Als bodenabhängige Gartenbaubetriebe gelten in der Regel Freilandgärtnereien, in denen lediglich ein untergeordneter Teil der Kulturen dauernd in Treibhäusern oder ähnlichen Anlagen gehalten werden.</p> <p>⁵Drainagen sind bewilligungs-, Nachdrainagen meldepflichtig.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 65</p> <p>Nichtlandwirtschaftliche Bauten und Anlagen a) Grundsatz</p> <p>¹Teilweise Änderung einer Baute ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 63 Abs. 4 BauG kann Erneuerung, teilweise Umbau, Erweiterung, Anbau oder teilweise Zweckänderung bedeuten.</p> <p>²Eine Änderung ist «teilweise», wenn:</p> <p>a) sie die Identität der Baute in den wesentlichen Zügen wahrt und</p> <p>b) die Erweiterung oder der An-/Aufbau, beziehungsweise die Zweckänderung insgesamt einen Drittel der bestehenden Nutzung, bei An- und Aufbauten ausserhalb des vorhandenen Bauvolumens einen Viertel, nicht übersteigt.</p> <p>Die Ermittlung der bestehenden und der für die Erweiterung massgebenden Bruttogeschossflächen (lit. b) richtet sich nach Art. 37 Abs. 2.</p> <p>³Eine Änderung, die die Ausmasse in Abs. 2 lit. b überschreitet, kann ausnahmsweise bewilligt werden, insbesondere</p> <p>a) bei Gewerbebetrieben, wenn eine Umsiedlung unzumutbar erscheint;</p> <p>b) bei Gebäuden, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse</p>	<p style="text-align: center;">Art. 65</p> <p><u>Ausnahmen ausserhalb Bauzonen</u> <u>Ausserhalb der Bauzonen richten sich die Errichtung zonenwidriger Bauten und Anlagen sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen zu zonenfremden Zwecken nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>liegt, wenn für den Eigentümer keine anderweitige, gesetzlich zulässige Nutzung zumutbar erscheint.</p> <p>⁴Bei ganzjährig bewohnten Bauten unter 145 m² Bruttogeschossfläche kann der Viertel bis zu einem Maximum von 200 m² Bruttogeschossfläche überschritten werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 65a</p> <p>b) Streusiedlungsgebiet</p> <p>¹In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt bei bestehenden Bauernhäusern mit angebautem Ökonomieteil die Nutzung von Wohnraum für landwirtschaftsfremde Dauerwohnbedürfnisse und dessen Erweiterung nach Massgabe von Abs. 2 als standortgebunden.</p> <p>²Die bestehende Wohnfläche kann innerhalb das vorhandenen Bauvolumens um höchstens 100 m² (Bruttogeschossfläche) erweitert werden. Es kann höchstens eine zusätzliche Wohnung erstellt werden.</p> <p>³Für die Erteilung einer Bewilligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der bisherige landwirtschaftliche Bedarf der umzunutzenden Baute entfällt ersatzlos; b) die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur bleiben im wesentlichen gewahrt; c) es wird keine zusätzliche Verkehrserschliessung erforderlich; d) die für alle alten und neuen Nutzungen erforderlichen Nebenräume (wie Garagen, Keller, Estrich usw.) werden innerhalb des bestehenden Gebäudes untergebracht; e) es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. 	<p style="text-align: center;">Art. 65a</p> <p><u>Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete</u></p> <p><u>a. Grundsatz</u></p> <p>¹<u>In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt die Änderung der Nutzung von Bauten, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden.</u></p> <p>²<u>Es gelten die Voraussetzungen von Art. 39 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung. Das zulässige Mass der Änderung richtet sich nach Art. 65b der vorliegenden Verordnung.</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 65b</u></p> <p><u>b. Zulässige Änderung</u> ¹<u>Unter den Voraussetzungen von Art. 65a kann die bestehende Wohnfläche um bis zu 30% erweitert werden, höchstens aber um 100 m² (Bruttogeschossfläche). Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet. Es kann höchstens eine zusätzliche Wohnung erstellt werden.</u></p> <p>²<u>Die für alle alten und neuen Nutzungen erforderlichen Nebenräume (wie Garagen, Keller, Estrich usw.) müssen im bestehenden angebauten oder frei stehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden. An- und Nebenbauten können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das bestehende Gebäudevolumen zur Aufnahme der Nebenräume objektiv nicht ausreicht und eine gute gestalterische Lösung sichergestellt ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">Art. 66</p> <p>Wiederaufbau ¹Die Voraussetzung für den Wiederaufbau ausserhalb der Bauzone ist erfüllt:</p> <p>a) bei Zerstörung einer Baute durch höhere oder fremde Gewalt sowie</p> <p>b) bei einer Baute, die mit vernünftigem Aufwand nicht mehr saniert und umgebaut werden kann, sofern die zu ersetzende Baute bis mindestens fünf Jahre vor ihrer Zerstörung oder ihrem Abbruch bestimmungsgemäss genutzt war.</p> <p>²Ausserhalb der Bauzonen können beim Wiederaufbau nur teilweise Änderungen bewilligt werden. Beim Wiederaufbau von ganzjährig bewohnten Bauten, welche unter 145 m² Bruttogeschossflächen aufwiesen, kann zudem Art. 65 Abs. 4 angewendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 66</p> <p>Wiederaufbau <u>Der Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung und der zugehörigen Verordnung.</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p style="text-align: center;">Art. 67</p> <p>Wichtige Anliegen der Raumplanung Neben den Zielen und Grundsätzen des RPG (Art. 1 und 3) gelten im Sinne von Art. 63 Abs. 4 lit. a BauG als wichtige Anliegen der Raumplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente; b) die Erhaltung von unentbehrlichen Arbeitsplätzen; c) die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft; d) die Schaffung und Erhaltung von Nebenverdienstmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung; e) die Sicherung der Versorgung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in den im kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Weilern ausserhalb der Bauzone ohne wesentliches Wachstum. 	<p style="text-align: center;">Art. 67</p> <p>Wichtige Anliegen der Raumplanung Neben den Zielen und Grundsätzen des RPG (Art. 1 und 3) gelten im Sinne von Art. 63 Abs. <u>6</u> lit. a BauG als wichtige Anliegen der Raumplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente; b) die Erhaltung von unentbehrlichen Arbeitsplätzen; c) die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft; d) die Schaffung und Erhaltung von Nebenverdienstmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung; e) die Sicherung der Versorgung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in den im kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Weilern ausserhalb der Bauzone ohne wesentliches Wachstum.
<p style="text-align: center;">Art. 69</p> <p>Baugesuch ¹Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situation und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen. Der Bauherr hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Wärmedämmungsmassnahmen im Baugesuch schriftlich zu bestätigen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z.B. Modelle, in begründeten Fällen rechnerischer Nachweis über die Wärmedämmung der Gebäudehülle) verlangen.</p> <p>²Gleichzeitig sind die Unterlagen für allfällig notwendig werdende Bewilligungen aufgrund folgender Erlasse einzureichen:</p>	<p style="text-align: center;">Art. 69</p> <p>Baugesuch ¹Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situation und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen. Der Bauherr hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Wärmedämmungsmassnahmen im Baugesuch schriftlich zu bestätigen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z.B. Modelle, in begründeten Fällen rechnerischer Nachweis über die Wärmedämmung der Gebäudehülle) verlangen.</p> <p><u>²Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen soweit sie für die Beurteilung der Gesuche unerlässlich sind. Gesuche für Materialablagerungs- und -ent-</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>a) Verordnung betreffend Terrainveränderungen; b) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer; c) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz; d) Gesetz über das Strassenwesen; e) Verordnung über das Campingwesen.</p> <p>³Die Baubewilligungsbehörde leitet solche Unterlagen unverzüglich an die zuständigen Bewilligungsbehörden weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustellen.</p>	<p><u>nahmestellen haben folgende zusätzlichen Unterlagen zu enthalten: Höhenlinienplan mit den ursprünglichen und den geänderten Höhenlinien, aussagekräftige Geländeschnitte, Etappierungsplan für den Ablagerungs- bzw. Abbauvorgang, Rekultivierungsplan und Angaben über Massnahmen zur Minimierung der visuellen und übrigen Immissionen während des Betriebs.</u></p> <p><u>³Zusammen mit dem Baugesuch sind die Unterlagen für alle weiteren, gleichzeitig zu entscheidenden Verfahren einzureichen.</u></p> <p><u>⁴Die Baubewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie weist unvollständige Gesuche zurück bzw. fordert fehlende Unterlagen an.</u></p> <p><u>⁵Die Baubewilligungsbehörde leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich an das Bau- und Umweltdepartement weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustellen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 69a</u></p> <p><u>Stellungnahmen der Fachkommission</u></p> <p><u>¹Liegt dem Baugesuch keine Stellungnahme der Fachkommission im Sinne von Art. 51 Abs. 4 des Baugesetzes bei, wird eine solche von der Baubewilligungsbehörde in folgenden Fällen zwingend eingeholt:</u></p> <p><u>a. bei Kulturobjekten,</u> <u>b. in Ortsbildschutz- oder Kernzonen,</u> <u>c. im Gebiet ausserhalb der Bauzonen,</u> <u>Das Departement und die Bezirke können in weiteren Fällen eine Stellungnahme einholen, insbesondere bei Baugesuchen mit grossen Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.</u></p> <p><u>²Im Rahmen der Vorprüfung von Zonen-, Teilzonen-, Quartier- und Sondernutzungsplänen sowie von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte ist der Fachkommission eben-</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
	<p data-bbox="1279 201 1877 229">falls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p data-bbox="1599 256 1697 285"><u>Art. 70a</u></p> <p data-bbox="1128 312 1234 411"><u>Koordinationsverfahren</u></p> <p data-bbox="1279 312 1995 488">¹<u>Erfordert die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen auch von Stellen des Kantons oder des Bundes, leitet die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch an das Bau- und Umweltdepartement (verfahrensleitende Behörde) weiter.</u></p> <p data-bbox="1279 512 1995 616">²<u>Das Departement leitet die Gesuchsunterlagen an die betroffenen Stellen weiter und setzt diesen eine Frist zur Behandlung der Gesuche.</u></p> <p data-bbox="1279 639 1995 815">³<u>Liegen die Entscheide der betroffenen Stellen vor, prüft das Departement, ob sie widerspruchsfrei sind. Ist dies nicht der Fall, versucht das Departement zusammen mit den betroffenen Stellen, die Widersprüche zu beheben. Es kann dazu Koordinationsverhandlungen ansetzen.</u></p> <p data-bbox="1279 839 1995 983">⁴<u>Das Departement leitet die Entscheide der Baubewilligungsbehörde weiter, welche sie gemeinsam mit dem eigenen Entscheid eröffnet. Allfällige ablehnende Entscheide werden auf demselben Weg vorab und separat eröffnet.</u></p>
	<p data-bbox="1599 1015 1697 1043"><u>Art. 70b</u></p> <p data-bbox="1128 1070 1234 1358"><u>Fristen</u> <u>a) Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen</u></p> <p data-bbox="1279 1062 1995 1206">¹<u>Das Departement setzt den beteiligten Stellen Fristen, welche einen Entscheid über das Baugesuch und die mit diesem zu koordinierenden Entscheide innert der nachfolgenden maximalen Fristen sicher stellen:</u></p> <p data-bbox="1279 1214 1995 1286">a) <u>Zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen;</u> b) <u>zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind.</u></p> <p data-bbox="1279 1302 1995 1374">²<u>Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beträgt die Frist maximal fünf Monate.</u></p> <p data-bbox="1279 1398 1995 1461">³<u>Bei einfachen Vorhaben setzt das Departement Fristen, welche die Maximalfristen nach Abs. 1 angemessen unter-</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
	<p><u>schreiten.</u></p> <p><u>⁴Der Fristenlauf beginnt, sobald der Baubewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen. Sind Bewilligungen kantonaler Behörden einzuholen, beginnt der Fristenlauf mit Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Departement. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beginnt der Fristenlauf, sobald der zuständigen Behörde der vollständige Bericht über die Umweltverträglichkeit vorliegt.</u></p> <p><u>⁵Die Fristen stehen still während:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) der Zeit zwischen dem Anfordern und dem Eintreffen zusätzlicher, für die Gesuchsbehandlung unabdingbarer Unterlagen;</u> <u>b) einer allfälligen schriftlichen Anhörung des Gesuchstellers zu Einsprachen oder zum Entwurf von Verfügungen;</u> <u>c) der Dauer von Einigungsverhandlungen;</u> <u>d) der Sistierung des Verfahrens.</u>
<p>b) <u>Genehmigungsverfahren für Zonen- und Quartierpläne</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 70c</u></p> <p><u>¹Im Verfahren zur Genehmigung von Zonen-, Teilzonen- und Quartierplänen gelten folgende Maximalfristen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) Vorprüfung: 12 Wochen</u> <u>b) Genehmigungsverfahren: Vier Wochen, wenn bei betroffenen Behörden und Stellen keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, andernfalls acht Wochen.</u> <p><u>²Der Fristenlauf beginnt, sobald der Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Art. 70a Abs. 3 sowie Abs. 5 Bst. a bis d gelten sinngemäss.</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 70d</u></p> <p><u>Wirkung der Fristen</u> Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die vom Departement gesetzte Frist nicht einhalten, zeigt sie dies mit Angabe der Gründe dem Departement unverzüglich an, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">VI. Schlussbestimmungen 1. Änderung bisheriger Erlasse</p> <p style="text-align: center;">Art. 73</p> <p>Die nachstehenden Artikel bisheriger Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p><i>(Es werden hier nur die Titel der mit dem Inkrafttreten der Bauverordnung seinerzeit geänderten Erlasse aufgeführt!)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verordnung über den Heimatschutz vom 27. November 1944 (GS II 481) b) Feuerpolizei-Verordnung für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. März 1909 (GS II 511): c) Verordnung über den Gebäude-Blitzschutz vom 29. November 1943 (GS II 516) d) Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973 (GS III 706) e) Verordnung betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung, GSchVO) vom 18. März 1976 (GS III 722) f) Verordnung betreffend Betrieb und Kontrolle der Ölfeuerungsanlagen vom 25. November 1974 (GS III 727) g) Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz für den 	<p style="text-align: center;">VI. Schlussbestimmungen 1. Änderung bisheriger Erlasse</p> <p style="text-align: center;">Art. 73</p> <p>Die nachstehenden Artikel bisheriger Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p><i>Die lit a) bis h) bleiben unverändert, es kommt neu die folgende lit.i) hinzu:</i></p> <p><u>i) Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989</u> (GS 481): <u>Art. 37 wird aufgehoben.</u></p>

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
<p>Kanton Appenzell I. Rh. vom 2. März 1961 (GS III 747)</p> <p>h) Verordnung über das Campingwesen (Camping-Verordnung) vom 12. Juni 1973 (GS IV 1019)</p>	
<p style="text-align: center;">2. Aufhebung bisheriger Erlasse</p> <p style="text-align: center;">Art. 74</p> <p>Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften sind mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vollziehungsverordnung zum Baugesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 14. April 1964; b) Normalbaureglement für Bezirke des Kantons Appenzell I. Rh. vom 31. Januar 1972; c) Normalbaureglement betreffend Einrichtung von Verkaufsstellen vom 14. Juni 1978; d) Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 2. Januar 1980; e) Verordnung betreffend die Erstellung von Strassen in der Bauzone vom 19. November 1979; f) Verordnung über den Gebäude-Blitzschutz von 29. November 1943; g) Standeskommissionsbeschluss betreffend die Anordnung von Blitzschutzvorrichtungen vom 8. Januar 1944; h) Standeskommissionsbeschluss betreffend Organisation und Gebühren der Blitzschutzaufsicht vom 10. Oktober 1977. 	<p style="text-align: center;">2. Aufhebung bisheriger Erlasse</p> <p style="text-align: center;">Art. 74</p> <p>Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften sind mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vollziehungsverordnung zum Baugesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 14. April 1964; b) Normalbaureglement für Bezirke des Kantons Appenzell I. Rh. vom 31. Januar 1972; c) Normalbaureglement betreffend Einrichtung von Verkaufsstellen vom 14. Juni 1978; d) Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 2. Januar 1980; e) Verordnung betreffend die Erstellung von Strassen in der Bauzone vom 19. November 1979; f) Verordnung über den Gebäude-Blitzschutz von 29. November 1943; g) Standeskommissionsbeschluss betreffend die Anordnung von Blitzschutzvorrichtungen vom 8. Januar 1944; h) Standeskommissionsbeschluss betreffend Organisation und Gebühren der Blitzschutzaufsicht vom 10. Oktober 1977.

Bauverordnung geltende Fassung	Artikel mit vorgeschlagenen Änderungen
	<p>i) <u>Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973</u></p> <p style="text-align: center;">Anhang</p> <p>In der erläuternden Zeichnung auf Seite 35 zu Art. 49, Grenzabstand bei An- und Nebenbauten, wird der zwischen Nebenbaute und Hauptgebäude eingezeichnete Gebäudeabstand GA_(N) gestrichen.</p> <p style="text-align: center;"><i>(Die korrigierte Zeichnung folgt später)</i></p>

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Der Art. 4 Abs. 2 wird durch eine neue lit. h mit folgendem Wortlaut ergänzt:

h) Aufsicht über das Bestattungswesen

II.

Das Gesetz wird durch eine neue Ziff. IX und durch zwei neue Artikel (40 und 41) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

IX. Bestattungswesen

Art. 40

¹Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Kirchgemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Zuständigkeit
a) örtliche

²Der Grosse Rat erlässt Regeln in Bezug auf Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft sind und für deren Rückführung niemand aufkommt.

Art. 41

¹Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke.

b) Kosten

²Diese übertragen das Bestattungswesen in Form eines Leistungsauftrages den Kirchgemeinden und weiteren Leistungserbringern.

³Besondere Verhältnisse bei kantonsübergreifenden Kirchgemeinden bleiben, soweit sie Abs. 2 dieses Artikels betreffen, vorbehalten.

III.

Die bisherige Ziff. IX. "Beschwerde- und Strafverfahren" wird durch Ziff. X. "Strafverfahren" ersetzt.

Die bisherige Ziff. X. wird Ziff XI.

Die bisherigen Art. 41 - 44 werden Art. 42 - 45.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2004 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 7. Oktober 2002 in erster Lesung mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen) befasst und sich im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Neuregelung des Bestattungswesens einverstanden erklärt.

Er hat sich zudem mit einer Neufassung des Art. 41 Abs. 3 (Besondere Verhältnisse bei kantonsübergreifenden Pastorationen, soweit sie Abs. 2 dieses Artikels betreffen, bleiben vorbehalten) einverstanden erklärt.

2. Zweite Lesung

Art. 40 Abs. 2

Im Rahmen der Diskussion ist seitens von Grossrat Hansruedi Aeschbacher geltend gemacht worden, die Fälle, bei denen niemand für eine Rückführung eines Verstorbenen an seinen Wohnsitz aufkomme, seien zwar sehr selten, da die Wohnortsgemeinde im Grundsatz hierfür zuständig sei. Es wäre aber für die im Kanton zuständigen Instanzen, welche über die Behandlung eines solchen Verstorbenen zu entscheiden hätten, sehr wichtig, wenn diesbezüglich klare Bestimmungen bestehen würden. Er schlug vor, den Art. 40 Abs. 2 in dem Sinne zu gestalten, dass in dem Falle, in dem niemand für die Rückführung eines Verstorbenen aufkomme, der Verstorbene kremiert und die Urne während eines Jahres aufbewahrt werde. Danach solle die Urne im Grab der Unbekannten beigesetzt werden.

Das Anliegen wurde als berechtigt angenommen. Es erschien dem Grossen Rat aber nicht derart bedeutungsvoll, dass die Regelung im Gesetz aufgenommen werden müsste. Aus diesem Grunde wurde angeregt, den Abs. 2 von Art. 40 dahingehend zu fassen, dass der Grosse Rat Regeln in Bezug auf Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft sind und für deren Rückführung an den Wohnort niemand aufkommt, erlassen soll.

Die Standeskommission beantragt gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen, den Art. 40 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Art. 40

²Der Grosse Rat erlässt Regeln in Bezug auf Verstorbene die nicht im Kanton wohnhaft sind und für deren Rückführung an den Wohnort niemand aufkommt.

In materieller Hinsicht (vgl. Art. 7 des Verordnungsentwurfes) ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Vertreter des Vereins der Katholischen Kirchgemeinden Innerrhodens und des Kirchenrates der Evangelischen Kirchgemeinde Appenzell die Meinung vertreten wird, es sollte in diesen Fällen ausschliesslich Erdbestattung erfolgen. Die Standeskommission teilt diese Meinung nicht. Sie hat den Art. 7 des Verordnungsentwurfes im Sinne des Antrages von Grossrat Hansruedi Aeschbacher gestaltet.

Art. 41 Abs. 2

Beim Art. 41 Abs. 2 soll eine Änderung in dem Sinne vorgenommen werden, dass die Bezirke entsprechende Leistungsaufträge nicht nur den Kirchgemeinden, sondern auch weiteren Leistungserbringern erteilen können, da es durchaus möglich ist, dass Friedhöfe nicht nur von Kirchgemeinden, sondern auch von anderen Institutionen oder Personen geführt werden.

Die Standeskommission beantragt deshalb folgende Änderung des Art. 41 Abs. 2

Art. 41

²...den Kirchgemeinden und weiteren Leistungserbringern.

Art. 41 Abs. 3

Sodann soll bei dem vom Grossen Rat an der ersten Lesung geänderten Art. 41 Abs. 3 eine Änderung vorgenommen werden, indem der Ausdruck "kantonsübergreifenden Pastorationen" in "kantonsübergreifenden Kirchgemeinden" abgeändert werden soll.

IV.

Es wird zudem vorgeschlagen, den Landsgemeindebeschluss auf 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen, um den Bezirken und Kirchgemeinden eine klare zeitliche Vorgabe zu geben, bis wann die neue Regelung mit den Leistungsaufträgen umgesetzt werden muss. In diesem Sinne wird eine sofortige Geltung des Beschlusses als unrealistisch erachtet, wobei das Inkrafttreten auf den Jahreswechsel auch die diesbezüglichen Abrechnungen erleichtert.

3. Entwürfe Verordnung und Leistungsauftrag

Den Unterlagen zum Landsgemeindebeschluss wird der Entwurf für eine diesbezügliche Verordnung beigelegt. Dieser dient der Information des Grossen Rates, ist aber nicht Gegenstand der Beratungen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen) in zweiter Lesung einzutreten und diesen mit den beantragten Änderungen der Landsgemeinde 2003 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 17. Dezember 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Verordnung über das Bestattungswesen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998, die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährdeter Leichen sowie Transport von Leichen von und ins Ausland vom 17. Juni 1974 und Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Friedhöfe

Art. 1

¹Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens erteilen den Kirchgemeinden einen Leistungsauftrag zu dessen Erfüllung und tragen die entsprechenden Kosten. Grundsatz

²Die Zusammensetzung, Revision und Abgeltung der Kosten regeln sie durch Vertrag.

³Für Spezialfriedhöfe können Leistungsverträge mit weiteren Leistungserbringern abgeschlossen werden.

Art. 2

¹Die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedürfen der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement. Errichtung, Erweiterung und Aufhebung

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit gewährleistet sind.

II. Bestattungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Grundsatz

¹Auf öffentlichen Friedhöfen sind Angehörige aller Konfessionen oder Verstorbene ohne solche zu bestatten.

²Die Kirchgemeinden haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich überführt und bestattet werden.

³Die Kirchen regeln die Formen ihres Bestattungsritus selbstständig.

Art. 4

Wartefrist

¹Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

²Die Wartefrist von 72 Stunden kann bis zu weiteren 72 Stunden erstreckt werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hierzu besonders geeigneten Raum aufgebahrt wird und der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhebt.

Art. 5

Einsargung

¹Jede Leiche ist einzusargen.

²Der Sarg muss aus Weichholz bestehen. Wurde er aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführungen von einer Metallhülle umgeben, so ist die Leiche in einem Sarg aus Weichholz umzusargen; vorbehalten bleiben gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

³Der Sarg soll nur eine Leiche enthalten. Ausnahmsweise darf das tote Kind mit seiner bei der Niederkunft gestorbenen Mutter im gleichen Sarg beigesetzt werden.

Art. 6

Ort

Die Bestattungen haben auf einem den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Friedhofe zu erfolgen, soweit das Gesundheits- und Sozialdepartement nicht für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

Art. 7

Verstorbene ohne Wohnsitz

Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft waren und für deren Rückführung niemand aufkommt, werden kremiert. Die Urne wird während eines Jahres aufbewahrt und danach im Grab der Unbekannten beigesetzt.

2. Erdbestattungen

Art. 8

¹Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen.

Gräberarten

²Der Kirchenrat kann die Bestattung von Kindern bis zu einer von ihm festgesetzten Altersgrenze, jedoch höchstens bis zum 12. Altersjahr, in besonderen Reihen oder Feldern vorschreiben.

³Der Kirchenrat kann Priestergräber gestatten.

Art. 9

In den Reihengräbern sind die Verstorbenen in der Regel nach der Reihenfolge der Todestage zu bestatten.

Reihenfolge der Bestattungen

Art. 10

Die Angehörigen sind verpflichtet, im Rahmen der Friedhofsordnung für das Grabdenkmal und den Grabschmuck zu sorgen.

Grabgestaltung

Art. 11

¹Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung, jene von Kindern in besonderen Reihen nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden.

Grabesruhe

²Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann Ausnahmen bewilligen.

3. Feuerbestattungen

Art. 12

¹Die Feuerbestattung ist vom Zivilstandsbeamten zu bewilligen, wenn glaubhaft dargetan wird, dass der Verstorbene die Einäscherung seines Leichnams wünschte oder, sofern keine Anhaltspunkte über den Willen des Verstorbenen vorhanden sind, seine nächste angehörige Person die Feuerbestattung verlangt.

Besondere Voraussetzungen

²Überdies muss eine schriftliche Bewilligung des Arztes vorliegen, dass der Feuerbestattung kein Verdacht einer strafbaren Handlung entgegensteht.

Art. 13

¹Die Asche ist in der Regel in einem Urnengrab oder einer Urnennische beizusetzen.

Beisetzung der Asche

²Die Urnengräber sollen mindestens 70 cm tief sein.

³Auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen wird die Asche in einem bestehenden Grab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einem anderen Grab des Fried-

hofes der zur Bestattung verpflichteten Kirchgemeinde beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.

Art. 14

Aufbewahrung
der Asche

¹Die in der Urnennische, auf dem Urnengrabplatz oder im Erdgrab beigesetzte Asche ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

²Nach Ablauf dieser Frist wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch den Angehörigen überlassen.

III. Leistungsauftrag

Art. 15

Grundsatz

Bezirke, Kirchgemeinden und allenfalls weitere Leistungsträger vereinbaren Grundsätze, wie den Verstorbenen aus dem Gebiet des Auftraggebers bzw. der zuständigen Kirchgemeinde ein schickliches Begräbnis auf dem Friedhof der entsprechenden Kirchgemeinde gewährleistet werden kann.

Art. 16

Grösse und Tiefe

¹Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeit versenkt werden kann.

²Das Grab muss mindestens folgende Tiefe aufweisen:

- a) für die Bestattung des Leichnams eines Erwachsenen 135 cm,
- b) für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 12. Altersjahr 120 cm,
- c) für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 3. Altersjahr mindestens 90 cm.

Art. 17

Anrechenbare
Kosten

In der Regel sind folgende Aufwendungen der Auftragsnehmerin abzugelten:

- a) Bereitstellung von genügend Grabstätten,
- b) Betrieb und Unterhalt der Gebäulichkeiten und Anlagen sowie künstlerische Gestaltung derselben,
- c) Anschaffung, Unterhalt und Ersatz der erforderlichen Maschinen und Gerätschaften,
- d) Pflege von Blumenrabatten und Einfriedungen,
- e) Regelung der Bestattungen von Verstorbenen mit den Angehörigen,
- f) Graböffnungen/Grabeindeckungen,
- g) Vornahme der Bestattungen,
- h) Anbringen der Umrandungen der Gräber, Grabfelder, Wege und Plätze,
- i) Schneeräumung und Beleuchtung,
- k) Räumung von Grabfeldern,

- l) Sanierung von Grabfeldern aus gesundheitspolizeilichen oder umweltschützerischen Gründen,
- m) Versicherung der Aufwendungen, die mit dem Bestattungswesen zusammenhängen,
- n) Administrative Verwaltung (Budget, Bilanz- und Erfolgsrechnung, Information des Auftraggebers, Rechnungsstellung),
- o) weitere Aufgaben, die für ein geordnetes Bestattungswesen und den Unterhalt der Friedhöfe erforderlich sind.

Art. 18

¹Die Abrechnungen werden durch die Kirchgemeinden revidiert, diejenigen privater Leistungserbringer durch eine neutrale Kontrollstelle. Der Revisorenbericht ist dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen.

Revision,
Schiedsgericht

²Der Auftraggeber hat das Recht zur Einsicht in die Belege.

³Eine Schiedskommission bestehend aus dem Kantonsgerichtspräsidenten sowie zwei weiteren durch ihn bezeichneten Kantonsrichtern beurteilt Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen.

IV. Friedhofsordnung

Art. 19

¹Die Kirchgemeindeversammlungen erlassen eine Friedhofsordnung.

Erlass, Inhalt und
Genehmigung

²Sie bezeichnen darin die öffentlichen Friedhöfe und regeln insbesondere

- a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle,
- b) Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe,
- c) Grundzüge der Gebührenregelung.

³Die Friedhofreglemente bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 20

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

²Der Art. 10 der Verordnung zum eidgenössischen Epidemiengesetz für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 22. Mai 1890 wird aufgehoben.

³Die Standeskommission hebt den Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Spitalgesetz (SpitG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung in seinem Gebiet sicher. Grundsätze

²Zu diesem Zwecke führt er ein Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend Spital genannt).

³Er kann die Spital- und Pflegeheimversorgung für bestimmte Kantonsgebiete Dritten übertragen.

⁴Werden Dienstleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht am Spital angeboten, sorgt der Kanton dafür, dass diese Dienstleistungen ausser Kanton in Anspruch genommen werden können.

Art. 2

¹Der Grosse Rat erlässt durch Verordnung Grösser Rat

a) Grundsätze über Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals.

b) Grundsätze über die vom Spital zu erbringenden Dienstleistungen (Leistungsauftrag).

²Er bewilligt die zur Sicherstellung des Spitals und der ausserkantonalen Hospitalisationen notwendigen Mittel.

Art. 3

¹Die Standeskommission genehmigt die jährlichen Zielvereinbarungen mit dem Spital. Standeskommission

²Sie schliesst Verträge mit Dritten ausserhalb des Leistungsauftrages Spital ab.

³Sie wählt die Leitungsgremien des Spitals und bestimmt deren Zuständigkeiten.

⁴Sie genehmigt Reglemente und Honorarordnungen für am Spital tätige Ärzte und andere Leistungserbringer.

⁵Sie ist für die notwendige Qualitätssicherung der beauftragten Institutionen besorgt.

Art. 4

Gesundheits-
und Sozialde-
partement

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement beobachtet und beurteilt dauernd die Entwicklungen im Spitalwesen sowie der Gesundheitspolitik und schlägt entsprechende Massnahmen vor.

²Es übt die Aufsicht über das Spital aus, soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Organ übertragen wird.

Art. 5

Spital

¹Das Spital ist eine unselbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

²Es schliesst Verträge mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages Spital ab.

³Es erfüllt seine Aufgaben nach sozialen und wirtschaftlichen Kriterien.

⁴Das Spitalpersonal wird anstellungsmässig grundsätzlich gleich behandelt wie das übrige Staatspersonal.

Art. 6

Schlussbestim-
mung

¹Mit der Annahme dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Spitalgesetz vom 26. April 1998.

²Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

³Die Standeskommission hebt die Schlussbestimmung des Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum
Spitalgesetz (SpitG)

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat den Entwurf für ein neues Spitalgesetz an der Session vom 18. November 2002 eingehend beraten. Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde in Zweifel gezogen, ob mit dem neuen Gesetz die Kompetenzen, die Führungsstrukturen und die Organisation genau abgegrenzt werden können.

Dazu ergab sich eine einlässliche Diskussion, welche mit einem überzeugenden Mehr für das Eintreten auf die Gesetzesvorlage abgeschlossen wurde.

Zum Gesetz selbst wurden keine Bemerkungen angebracht und es wurde lediglich eine formale Änderung aufgenommen.

Dem Gesetz wurde schliesslich in erster Lesung einstimmig zugestimmt.

2. Zweite Lesung

Eine zweite Lesung wurde nicht zuletzt deshalb vereinbart, weil es darum ging, den Mitgliedern des Grossen Rates zur definitiven Verabschiedung des Spitalgesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2003 den Entwurf der dazugehörigen Verordnung und den Entwurf des Leistungsauftrages zu unterbreiten. Dem Grossen Rat werden die beiden Entwürfe zur Kenntnisnahme zugestellt, wobei die eigentliche Beratung der beiden Unterlagen erst nach dem Erlass des Spitalgesetzes durch die Landsgemeinde, wahrscheinlich am 23. Juni 2003, erfolgt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Spitalgesetzes (SpitG) in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2003 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 17. Dezember 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitVO)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 des Spitalgesetzes (SpitG) vom,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals und Pflegeheimes Appenzell (nachfolgend Spital genannt). Geltungsbereich

Art. 2

¹Als Akutspital mit bedarfsgerechter und qualitativ guter medizinischer Grundversorgung hat das Spital: Aufgaben

- a) die stationäre medizinische Grundversorgung sicherzustellen;
- b) ambulante, teilstationäre und stationäre Patienten* zu betreuen;
- c) einen Notfalldienst sicherzustellen;
- d) den am Spital tätigen Ärzten eine zeitgerechte Infrastruktur anzubieten.

²Das Spital wird als Belegarztspital geführt.

³Das Weitere regelt der Leistungsauftrag im Sinne des Spitalgesetzes.

Art. 3

¹Das Spital erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Qualitätssicherung. Grundsatz der Betriebsführung

²Das Spital wird als Dienstleistungsunternehmen ausgerichtet, welches den Patienten und den Ärzten ein optimales Umfeld bietet.

Art. 4

¹Soweit es mit dem Spitalgesetz, dieser Verordnung und dem Leistungsauftrag vereinbar ist, ist das Spital in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei. Unternehmerische Tätigkeit

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Es kann namentlich:

- a) seine Dienstleistungen und Infrastruktur Dritten anbieten;
- b) mit Dritten zusammenarbeiten;
- c) sich mit Dritten zu Organisationseinheiten zusammenschliessen.

II. Organisation

Art. 5

Standeskommission

¹Die Standeskommission wählt den Spitaldirektor sowie den Spitalrat und bestimmt den Präsidenten, wobei der Spitaldirektor nicht zugleich Präsident sein kann.

²Sie genehmigt Reglemente und Honorarordnungen, insbesondere in Bezug auf die Beleg-, Konsiliar- und übrigen am Spital tätigen Ärzte und Angestellte.

Art. 6

Gesundheits- und Sozialdepartement

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) übt die direkte Aufsicht über den Spitalrat aus und nimmt die politische Verantwortung für das Spital wahr.

²Es schliesst mit dem Spitalrat im Rahmen des Leistungsauftrages jährliche Zielvereinbarungen ab.

Art. 7

Spitalrat
a) Zusammensetzung

¹Der Spitalrat besteht aus max. sieben Mitgliedern und umfasst mind.:

- eine externe Fachperson
- den Spitaldirektor als Delegierter des Spitalrates
- einen Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartementes
- einen Vertreter des Finanzdepartementes
- zwei Vertreter der Ärzteschaft.

²Für die Vertreter der Ärzteschaft können die am Spital tätigen Ärzte (mit Ausnahme der Assistenzärzte) Wahlempfehlungen abgeben.

³Der Präsident und die Mitglieder des Spitalrates erhalten Pauschalentschädigungen, welche von der Standeskommission festgelegt werden.

Art. 8

b) Aufgaben

¹Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan des Spitals. Er fasst in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind, Beschluss. Er ist insbesondere für die Erfüllung der grossrätlichen Grundsätze (Leistungsvereinbarung), die Vorgaben der Standeskommission und des Departementes verantwortlich.

²Dem Spitalrat obliegen folgende Hauptaufgaben:

-
- a) Oberleitung des Spitals und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) Festlegung der Organisation mit Organisationsreglement;
 - c) Gestaltung des Rechnungswesens;
 - d) Finanzplanung, Leistungsplanung, Investitionsplanung;
 - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen resp. Verantwortung für die Geschäftsführung;
 - f) Antragsrecht für die Wahl oder Abberufung des Spitaldirektors;
 - g) Organisation der Qualitätssicherung;
 - h) Führung einer Kontaktstelle für Patienten, Ärzte und Angestellte;
 - i) Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages;
 - j) Wahl des Leiters der ärztlichen, pflegerischen, administrativen und technischen Dienste;
 - k) Abschluss von Vereinbarungen mit Beleg-, Konsiliar- und Spitalärzten.

Art. 9

¹Dem Spitaldirektor obliegen folgende Hauptaufgaben:

Spitaldirektor

- a) Unternehmerische Umsetzung der Vorgaben der übergeordneten Organe;
- b) Oberster Linienverantwortlicher gegenüber dem Spitalrat;
- c) Verantwortung für die vom Spitalrat vorgegebenen Qualitätsziele;
- d) Personalverantwortlicher;
- e) Kommunikationsverantwortung mit den Ärzten in sämtlichen medizinischen, personellen und ablauforganisatorischen Fragen;
- f) Weisungsbefugnis gegenüber den am Spital tätigen Ärzten in Bezug auf administrative und organisatorische Belange;
- g) Vertritt das Spital gegen aussen.

²Die fachliche Führung des ärztlichen, pflegerischen und medizinisch-technischen Personals obliegt dem Leiter des entsprechenden Dienstes.

III. Leistungsauftrag

Art. 10

Der vom Grossen Rat für das Spital erlassene Leistungsauftrag, welcher die Grundsätze über die zu erbringenden Dienstleistungen des Spitals festlegt, bildet integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Leistungsauftrag

IV. Budget und Betriebsgewinn

Art. 11

Budgetübertretung resp. Betriebsgewinne

¹Werden Vorgaben des Budgets nicht ausgeschöpft, können die Beträge durch die Ständekommission einem Spitalfonds zugewiesen werden.

²Budgetübertretungen werden dem Spitalfonds belastet.

³Über die weitere Verwendung des Spitalfonds entscheidet der Spitalrat.

V. Betriebseinrichtungen

Art. 12

Infrastruktur

¹Der Kanton stellt dem Spital die für den Betrieb des Spitals und des Pflegeheimes nötige bauliche Infrastruktur zur Verfügung.

²Das Spital führt eine separate Rechnung für die betriebliche Infrastruktur resp. die betrieblich notwendigen mehrjährigen Anschaffungen.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 13

Personalsorge

Das vom Spital besoldete Personal untersteht der Verordnung über die kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh.

VII. Inkrafttreten

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

LEISTUNGSaufTRAG

für das Spital und Pflegeheim Appenzell

gemäss Art. 10 der Spitalverordnung (SpitVO) vom

INHALT:

1	GRUNDLAGEN	2
1.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.2	ZUSTÄNDIGKEITEN.....	2
1.3	ZWECK UND ZIEL DES LEISTUNGSaufTRAGES.....	2
1.4	GELTUNGSBEREICH.....	2
1.5	KONTROLLE UND SANKTIONEN.....	3
2	ALLGEMEINE INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES	3
2.1	ORGANISATION UND STRUKTUREN.....	3
2.2	FÜHRUNG UND MANAGEMENT.....	4
2.3	LEISTUNGserFASSUNG UND KOSTENRECHNUNG.....	4
2.4	QUALITÄTSSICHERUNG.....	4
2.5	AUS-, WEITER- UND FORTBILDUNG.....	4
3	INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES FÜR DAS SPITAL UND PFLEGEHEIM	
	APPENZELL	5
3.1	VERSORGUNGSSTUFE UND VERSORGTE BEVÖLKERUNG.....	5
3.2	GRUNDSTRUKTUR.....	5
3.3	FACHGEBIETE.....	5
3.3.1	<i>Innere Medizin</i>	6
3.3.2	<i>Chirurgie</i>	7
3.3.3	<i>Gynäkologie und Geburtshilfe</i>	9
3.4	MEDIZINISCH-THERAPEUTISCHE DIENSTLEISTUNGSBEREICHE.....	10
3.4.1	<i>Anästhesie</i>	10
3.4.2	<i>Röntgendiagnostik</i>	10
3.4.3	<i>Labor</i>	11
3.4.4	<i>Physiotherapie</i>	11
3.4.5	<i>Apotheke</i>	12
3.5	PFLEGEDIENST.....	12
3.6	GEMEINSAME AUFGABEN.....	12
3.7	PFLEGEHEIM.....	13

1 GRUNDLAGEN

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend als Spital bezeichnet) stützt sich auf Art. 39e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Spital- und Pflegeheimversorgung (Spitalgesetz, SpitG) vom

1.2 Zuständigkeiten

Der Leistungsauftrag wird von der Standeskommission gemeinsam mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend als Departement bezeichnet) und den Organen des Spitals erarbeitet und vom Grossen Rat erlassen.

1.3 Zweck und Ziel des Leistungsauftrages

Zweck des Leistungsauftrags ist es, das Leistungsangebot des Spitals Appenzell im Verbund mit dem Versorgungssystem anderer Kantone zu koordinieren und unter medizinischen, pflegerischen und sozialen sowie qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren.

Ziel des Leistungsauftrags ist es, die Notfallversorgung sowie die bedarfsgerechten und notwendigen Leistungen der normalen Grundversorgung (vgl. Abschnitt 3.1) für alle Kantonseinwohner und Touristen in bedarfsgerechter und qualitativ guter medizinischer und pflegerischer Qualität sicherzustellen.

Der Leistungsauftrag dient als Basis für die Definition der Spitalliste (KVG Art. 39e) und damit der formalisierten Kooperationsbeziehungen in der stationären Akutversorgung mit andern, ausserkantonalen Einrichtungen.

1.4 Geltungsbereich

Der Leistungsauftrag erstreckt sich über die gesamte ärztlich-pflegerische Akutversorgung am Spital Appenzell und über das Pflegeheim. Er schliesst die Notfallversorgung und die ambulante Leistungserstellung für zugewiesene Patienten (Die Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter) sowie weitere zum Spital oder zum Pflegeheim gehörende Leistungen mit ein.

1.5 Kontrolle und Sanktionen

Die Kontrolle über die Erfüllung des Leistungsauftrags und dessen Umsetzung obliegen dem Departement. Die Umsetzung des Leistungsauftrages erfolgt durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Ärzten. Der Spitalrat ist verpflichtet, die dazu benötigten Daten und Informationen bereitzustellen.

Das Departement meldet Abweichungen vom Leistungsauftrag der Standeskommission.

Bei wiederholter Nichteinhaltung des Leistungsauftrages können Betriebs- und Investitionsbeiträge ganz oder teilweise gestrichen werden. Über die Sanktionen entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departementes.

Das Departement kann für neue Leistungsangebote eine Evaluation der medizinischen Ergebnisse und der Kostenfolgen beantragen. In diesen Fällen muss der Umfang der Evaluation (Anzahl Fälle und/oder Zeitdauer sowie Evaluationskriterien) mit den betreffenden Belegsärzten festgelegt werden.

2 ALLGEMEINE INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES

2.1 Organisation und Strukturen

Die Organisationsform und die Führungsstruktur richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Spital- und Pflegeheimversorgung (Spitalgesetz, SpitG) vom und die dazugehörige Verordnung vom

Der Spitalrat ist für die strategische Ausrichtung des Spitals und die Verknüpfung mit dem umliegenden Versorgungssystem verantwortlich. Die Entwicklung der Strategien erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Spitaldirektor.

Der Spitalrat ist als oberstes Führungsgremium im Spital verantwortlich für die operative Führung des Spitals, d.h. für die Leistungserstellung im Rahmen des Leistungsauftrages und der im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellten personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen, für die Sicherstellung einer hohen Versorgungsqualität sowie für die notwendige Leistungs- und Kostenerfassung gemäss Absatz 2.3.

2.2 Führung und Management

Die erforderlichen Führungsinstrumente (wie z.B. Organisationsverordnung und Reglemente) werden vom Spitalrat erlassen.

2.3 Leistungserfassung und Kostenrechnung

Das Spital ist verpflichtet, eine Kostenrechnung nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons zu erstellen sowie die Leistungserfassung für die eidgenössische Spitalleistungsstatistik durchzuführen. Weitere Informationen, die für die Evaluation und Weiterentwicklung des Leistungsauftrages notwendig werden, müssen ebenfalls aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Diese Daten sind vom Spitalrat mit einem kommentierenden Bericht bis jeweils 1. März des folgenden Jahres dem Departement einzureichen.

2.4 Qualitätssicherung

Der Spitalrat legt Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der Qualität im Sinne von Art. 77 KVV fest.

2.5 Aus-, Weiter- und Fortbildung

Das Spital Appenzell bietet im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten Praktikums- und Ausbildungsplätze für verschiedene Spitalberufe an.

Es stellt zudem im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) anerkannte Weiterbildungsplätze (1 Jahr Allgemeinmedizin) für Ärzte zur Verfügung.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind zur Erhaltung und Förderung der fachlichen und sozialen Kompetenzen für alle Berufsgruppen Fortbildungsmöglichkeiten einzuräumen.

3 INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES FÜR DAS SPITAL UND PFLEGEHEIM APPENZELL

3.1 Versorgungsstufe und versorgte Bevölkerung

Das Spital Appenzell ist ein Spital der Grundversorgung, primär für die Bevölkerung des inneren Landesteils, sekundär für die Bevölkerung des ganzen Kantons und der umliegenden Gebiete sowie für Touristen. Für die Bevölkerung des Bezirkes Oberegg besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden über eine Versorgung durch das Spital Heiden.

Das Spital Appenzell ist verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die einer unaufschiebbaren Spitalbehandlung bedürfen (Art. 27 Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998).

Zur Abdeckung der Erweiterten Grundversorgung sowie der Zentral- und Maximalversorgung arbeitet das Spital mit ausserkantonalen Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäss Spitalliste zusammen.

3.2 Grundstruktur

Das Spital Appenzell ist ein Belegarztspital.

Die Grundstruktur des Spitals umfasst:

- a) Fachgebiete für Innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe,
- b) Gemeinsame medizinisch-therapeutische Dienste,
- c) Pflegedienst,
- d) Gemeinsame Aufgaben,
- e) Pflegeheim.

3.3 Fachgebiete

Die Fachgebiete übernehmen dem Spital zugewiesene Patienten zur ambulanten, teilstationären oder stationären Untersuchung, Behandlung und Pflege. Soweit organisatorisch erforderlich, können sie in Stationen unterteilt werden.

Der Beizug von Konsiliarärzten wird aus Gründen der Versorgungsqualität und der Abrundung des Leistungsangebotes befürwortet, sofern ein ausreichender Bedarf besteht und eine für das Spital wirtschaftlich vertretbare Regelung getroffen wird.

Der Ausschluss von Leistungen im Leistungsauftrag erfolgt im Interesse der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit. Der Ausschluss gilt grundsätzlich für alle geplanten Eingriffe und Behandlungen. Bei Notfällen liegen Abweichungen im Ermessen der Belegärzte.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind alle Leistungen, die zweckmässigerweise Spitälern höherer Versorgungsstufe übertragen sind.

3.3.1 Innere Medizin

Grundauftrag:

Diagnostik und Therapie im gesamten Bereich der Inneren Medizin.

Subspezialitäten (wie Kardiologie oder Gastroenterologie, sowie Pädiatrie) werden nur im Rahmen der Inneren Medizin angeboten.

Eine organisatorische Unterteilung der Abteilung in medizinische Subspezialitäten ist nicht vorgesehen. Ein fallweiser Beizug von Konsiliarärzten ist in den oben genannten Spezialbereichen möglich, spezialärztliche Einrichtungen stehen aber nicht zur Verfügung.

Das Spital besitzt eine stationäre Einrichtung zur Überwachung von Kreislaufpatienten und Bewusstseinsgestörten (Wachsaal).

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Innere Medizin, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.
- b) Kardiologie im Rahmen der Inneren Medizin (Akutdiagnostik, Ergometrie), gemäss Anordnung der Belegärzte bzw. des Konsiliararztes.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind die spezialärztlichen Leistungen der Kardiologie, insbesondere:

- *Invasive Diagnostik*
- *Angiographie (diagnostisch und interventionell))**
- *Behandlung von instabilen Herz-Kreislaufstörungen*
- *Implantation von Schrittmachern*

c) *Gastroenterologie im Rahmen der Inneren Medizin, gemäss Anordnung der Belegsärzte bzw. des Konsiliararztes.*

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind die spezialärztlichen Leistungen der Gastroenterologie, insbesondere:

- *Retrograde Pankreato-Cholechochoskopie (ERCP)*
- *Interventionelle Endoskopie bei akuten Zuständen (z.B. Blutungen)*

d) *Pädiatrie im Rahmen der Inneren Medizin, gemäss Anordnung der Belegsärzte.*

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *Behandlung von akut lebensbedrohlichen Zuständen (schwere Infektionen, Vergiftungen),*
- *Behandlung von akuten Leukämien,*
- *Behandlung von soliden Tumoren.*

* Wird für diese Massnahmen ein Spezialarzt FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik zugezogen, sind bei Bedarf Angiographien durchführbar, soweit die apparativen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.3.2 Chirurgie

Grundauftrag:

Chirurgische Diagnostik und Therapie.

Die organisatorische Unterteilung in chirurgische Subspezialitäten ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle Eingriffe bei Patienten, die nach der Operation eine Intensivpflege benötigen.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Chirurgie, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Schwerpunkte sind:

- Viszeralchirurgie
- Traumatologie

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- Mediastinotomien,
- Thorakotomien,
- Abdomino-perineale Resektionsbehandlung bei invasiven Tumorerkrankungen,
- Totale Colectomien,
- Totale Gastrektomie,
- Leber- und Pankreasoperationen,
- Operation an den grossen Gefässen (Stammgefässe)
- grosse urologische Operationen, insbesondere bei invasiven Tumoren.

- b) Orthopädie gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- Chirurgische Behandlung von grossen malignen Knochen- und Weichteiltumoren,
- Wirbelsäulenchirurgie,
- Behandlung von polytraumatisierten Patienten.

- c) Oto-Rhino-Laryngologie, gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes. Für die ORL steht ein regelmässiger konsiliarärztlicher Dienst zur Verfügung.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- Laryngektomie,
- ausgedehnte Weichteiltumore (z.B. Hypopharynxkarzinom),
- Operationen am Innenohr,
- Implantation knochenverankerter Hörgeräte.

- d) Urologie, gemäss Anordnung der Belegsärzte. Das Spital verfügt über das urologische Instrumentarium zur diagnostischen Cystoskopie.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *urologische Eingriffe bei Säuglingen und Kindern unter dem 16. Altersjahr (Ausnahme: Eingriffe an Hoden und Penis wegen gutartiger Veränderungen),*
- *Resektionsbehandlungen bei invasiven Tumorerkrankungen,*
- *Operationen bei schweren abdominoperinealen Verletzungen,*
- *Transplantationschirurgie.*

- e) Operative Ophthalmologie gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes.

3.3.3 Gynäkologie und Geburtshilfe

Grundauftrag:

Gynäkologische Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gynäkologie.

Geburtshilfe und geburtshilfliche Eingriffe.

Die Durchführung von Geburten setzt die Verfügbarkeit einer diplomierten Hebamme im Spital voraus.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Gynäkologie, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *abdominale und/oder vaginale Operationen bei invasiven malignen Tumorerkrankungen.*

- b) Geburtshilfe, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *Risikogeburten, bei denen postpartal das Kind mit grosser Wahrscheinlichkeit wegen voraussehbarer Risiken und/oder Komplikationen verletzt werden muss,*
- *Mehrlingsgeburten (3 und mehr).*

- c) Schwangerschaftsabbruch (Interruptio) gemäss Art. 118 - 120 StGB.

3.4 Medizinisch-therapeutische Dienstleistungsbereiche

Die gemeinsamen medizinisch-therapeutischen Dienste stehen unter der Leitung von Bereichsleitern.

Die gemeinsamen Dienste sind in erster Linie für das Spital, in zweiter Linie für frei praktizierende Ärzte tätig.

3.4.1 Anästhesie

Die Anästhesie ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Es steht ein Facharzt für Anästhesie zur Verfügung.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) die Durchführung von Anästhesien
- b) die Durchführung von cardiopulmonalen Reanimationen
- c) die Durchführung von speziellen Schmerztherapien

Die genannten Leistungen werden dann auf Anordnung des/der Leitenden Arztes/Ärztin unter Berücksichtigung des Bedarfs erstellt.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *Anästhesie bei Neugeborenen im Alter von weniger als 28 Tagen und ehemalige Frühgeborene mit postkonzeptionellem Alter von 60 Wochen,*
- *Anästhesie für Eingriffe, welche vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind,*
- *Anästhesie bei schweren Stoffwechsel- oder Gerinnungsstörungen,*
- *Anästhesie bei schwerem cardio-pulmonalen Risiko.*

3.4.2 Röntgendiagnostik

Die Röntgendiagnostik ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Sie übernimmt dem Spital zugewiesene Patienten zur Untersuchung auf Anordnung der Belegärzte. Fachtechnisch untersteht sie einem Bereichsleiter. Für spezielle Untersuchungen steht regelmässig ein Konsiliararzt zur Verfügung.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Untersuchungen des Bewegungsapparates
- b) Weichteiluntersuchungen (Thorax, Abdomen)
- c) Kontrastmitteluntersuchungen (Hohlorgane, Magen-Darmtrakt)

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *Angiographie (diagnostisch und interventionell))**,
- *Aufnahmen mit Spezialgeräten (z.B. Mammographie),*
- *Interventionelle Radiologie.*

)* Wird für diese Massnahmen ein Spezialarzt FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik zugezogen, sind bei Bedarf Angiographien durchführbar, soweit die apparativen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.4.3 Labor

Das Labor ist ein Spitallabor Typ A gemäss Art. 54 KVV und Fachkommission für die Gesamtrevision der Analysenliste (FK GRAL). Fachtechnisch untersteht es einem Bereichsleiter. Es ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals unter ärztlicher Verantwortung (Bereichsleiter).

Der Leistungsauftrag umfasst die Analysen der Grundversorgung gemäss Analysenliste:

- a) Hämatologische Untersuchungen
- b) Chemische Untersuchungen
- c) Urinuntersuchungen
- d) Stuhluntersuchungen

3.4.4 Physiotherapie

Die Physiotherapie ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Sie übernimmt dem Spital zugewiesene Patienten zur ambulanten und stationären physiotherapeutischen Behandlung. Sie untersteht fachtechnisch einem Bereichsleiter.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Aktive physiotherapeutische Massnahmen
- b) Passive physiotherapeutische Massnahmen

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:
- Chiropraktische Verfahren, es sei denn, die Zulassungsvoraussetzungen gemäss KVV sind erfüllt.

3.4.5 Apotheke

Das Spital führt eine Spitalapotheke. Die Spitalapotheke steht unter der Verantwortung eines Arztes. Er wird von einem Apotheker konsiliarisch unterstützt.

3.5 Pflegedienst

Der Pflegedienst ist für die pflegerische Betreuung stationärer, teilstationärer und ambulanter Patienten gemäss den fünf Pflegefunktionen des SRK verantwortlich. Massgebend für die pflegerischen Leistungen sind die Richtlinien und Standards des SRK und des Berufsverbandes (SBK).

Die Verantwortung für die Grundpflege liegt beim Pflegedienst. Die Behandlungspflege wird auf Anordnung der Ärzte vorgenommen, bei welchen auch die Verantwortung dafür liegt.

Der Pflegedienst achtet auf eine hohe pflegerische Qualität, eine konsequente Patientenorientierung, auf einen wirtschaftlichen Einsatz personeller und sachlicher Ressourcen sowie auf eine offene Kommunikation und enge Zusammenarbeit mit den Ärzten.

Die Verwaltung übernimmt die Federführung in Verhandlungen mit Kostenträgern. Sie verpflichtet das Spital Appenzell gegenüber Dritten in finanzieller Hinsicht.

3.6 Gemeinsame Aufgaben

Gemeinsame Aufgaben, die unmittelbar der Direktion unterstehen, sind:

- a) Sozialdienst und Seelsorge
- b) Notfalldienst (inkl. Zusammenarbeit mit Krankentransportdiensten)
- c) Organisation für den Katastrophenfall
- d) Spitalhygiene

Der Spitalrat kann der Spitaldirektion weitere gemeinsame Dienste unterstellen. Die Direktion erstellt für die einzelnen gemeinsamen Dienste Organisationsreglemente und bezeichnet Verantwortliche.

Der Notfalldienst hat eine 24-stündige Aufnahmepflicht. Für den Notfalldienst des Spitals Appenzell gilt Bereitschaftsgrad 2 (¹Bereitschaftsgrad nach FMH-Kriterien), d.h. eingeschränkte Leistungsbereitschaft bezüglich Zeit, Leistungsumfang oder medizinisch erforderlichen Versorgungsfristen (= Pikettdienst).

Der Leistungsauftrag für den Notfalldienst umfasst die ambulante, teilstationäre und stationäre notfallmässige Untersuchung und Behandlung gemäss Anordnung der Belegsärzte. Patienten, deren Zustand medizinische Leistungen erfordert, welche ausserhalb des Leistungsauftrages des Spitals Appenzell liegen, sind nach der Erstversorgung in spezialisierte Zentren zu verlegen.

3.7 Pflegeheim

Das Pflegeheim ist dem Spital angegliedert. Es ist administrativ der Direktion des Spitals unterstellt. Soweit möglich und sinnvoll sind personelle und sachliche Ressourcen gemeinsam mit dem Spital zu nutzen.

Im Pflegeheim werden Langzeitpatienten aller BESA-Kategorien des Kantons - bei vorhandenen Kapazitäten auch aus andern Regionen - medizinisch, pflegerisch und therapeutisch betreut. Dabei gelten die Richtlinien des VSA.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

**Nachtrag
zum
Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Gesetzes
über die Zivilprozessordnung**

Der vom Grossen Rat am 7. Oktober 2002 verabschiedete Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 38

Der Präsident des Bezirksgerichtes ist zuständig:

1. *für Verfügungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB);*
 - b) *unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten:*
Art. 28I Gendarstellung;
2. *für Begehren auf Grund folgender Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) als einzige Instanz:*

Art. 496 Abs. 2 Bewertung der Deckung von Faustpfand- und Forderungspfandrechten;

Art. 501 Abs. 2 Einstellung der Betreibung gegen Leistung von Realsicherheit;

Begründung:

Die Arbeitsgruppe Bereinigung der Gesetzessammlung hat, damit die der Landsgemeinde vorzulegenden Erlasse rechtzeitig vorliegen, im Rahmen ihrer Arbeiten vorerst die Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse, so u.a. auch das Gesetz über die Zivilprozessordnung bearbeitet.

Bei der nachfolgenden Bereinigung der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse sowie der Standeskommissionsbeschlüsse hat sie festgestellt, dass die Verordnung über das Verfahren zur Durchsetzung des Gendarstellungsrechtes im Persönlichkeitsschutz vom 17. März 1986 und der Standeskommissionsbeschluss über die Einführung des abgeänderten Bürgschaftsrechtes vom 1. August 1942 ersatzlos aufgehoben werden können, wenn drei Zuständigkeitsbestimmungen (Zuständigkeit des Präsidenten des Bezirksgerichtes in Art. 28 ZPO) in das Gesetz über die Zivilprozessordnung wie folgt aufgenommen werden:

Im Art. 38 sind bei Ziff. 1 lit. b der Art. 28I Gegendarstellung und bei Ziff. 2 der Art. 496 Abs. 2 Bewertung der Deckung von Faustpfand- und Forderungspfandrechten sowie der Art. 501 Abs. 2 Einstellung der Betreibung gegen Leistung von Realsicherheit zusätzlich aufzunehmen.

Die Verordnung über das Verfahren zur Durchsetzung des Gegendarstellungsrechtes im Persönlichkeitsschutz vom 17. März 1986 kann in der Folge ersatzlos aufgehoben werden, da die Materie in Art. 28I ZGB abschliessend geregelt ist. Die im Jahre 1986 erlassene Verordnung war insbesondere deshalb notwendig, weil es nicht möglich war, die Zivilprozessordnung im Jahre 1986 noch zu ändern.

Die Bestimmungen im Standeskommissionsbeschluss über die Einführung des abgeänderten Bürgschaftsrechts vom 1. August 1942 sind heute mit Ausnahme der Zuständigkeitsregeln von Art. 496 Abs. 2 OR und Art. 501 Abs. 2 OR in der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung geregelt. Mit der Überführung der genannten Artikel des Obligationenrechtes in die Zivilprozessordnung kann der betreffende Standeskommissionsbeschluss aufgehoben werden.

Nachtrag zur Bereinigung der Gesetzessammlung

Die Standeskommission unterbreitet im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung die nachfolgenden redaktionellen Änderungen:

1. Der Titel des Gesetzes über die amtliche Vermessung wird in

Vermessungsgesetz (VG)

2. Der Titel des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes in

Anwaltsgesetz (AnwG)

abgeändert.

Verordnung über die berufliche Vorsorge

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG und Art. 89bis Abs. 6 ZGB wird durch das Volkswirtschaftsdepartement (nachstehend Departement genannt) ausgeübt. Aufsichtsbehörde

Art. 2

Das Departement führt das Register für die berufliche Vorsorge im Sinne von Art. 48 Abs. 1 BVG. Register

Art. 3

Die Vorsorgeeinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres unaufgefordert den Jahresbericht mit Rechnung und den übrigen notwendigen Unterlagen einzureichen. Berichts- und
Rechnungspflicht

Art. 4

Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung. Gebühren

Art. 5

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft; sie ersetzt den Ständeskommissionsbeschluss über die berufliche Vorsorge vom 25. September 1984. Inkrafttreten

²Die Ständeskommission hebt Art. 5 dieser Verordnung nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die berufliche Vorsorge

1. Ausgangslage

Die Standeskommission hat am 25. September 1984 den Standeskommissionsbeschluss über die berufliche Vorsorge erlassen, in welchem die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 enthalten ist, wobei zum damaligen Zeitpunkt insbesondere auch die Rechtspflege geregelt werden musste.

Dieser Standeskommissionsbeschluss erging gestützt auf Art. 97 Abs. 2 BVG, gemäss welchem die Kantone die zum Gesetz notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben. Der Art. 97 Abs. 2 BVG legt im Weiteren fest, dass bis zum Erlass der kantonalen Ausführungsbestimmungen die Kantonsregierungen provisorische Regelungen treffen können.

Die Arbeitsgruppe Bereinigung der Gesetzessammlung ist bei ihren Abklärungen darauf gestossen, dass der Art. 13 des genannten Standeskommissionsbeschlusses die ausdrückliche Bestimmung enthält, dass der Beschluss so lange gelten solle, bis die nötigen Vorschriften im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen seien.

Dies soll nunmehr erfolgen, wobei die entsprechende Verordnung nur noch festzulegen hat, wer im Sinne von Art. 61 Abs. 1 zuständig ist und wer im Sinne von Art. 48 Abs. 1 BVG das Register zu führen hat. Zudem ist in der Verordnung die zwingende Bestimmung aufzunehmen, dass die Vorsorgeeinrichtungen den Jahresbericht mit Rechnung unaufgefordert spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen haben.

Dagegen sind keine Bestimmungen über die Rechtsmittel notwendig, da diese nunmehr im Verwaltungsgerichtsgesetz abschliessend geregelt sind.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die berufliche Vorsorge einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 3. Dezember 2002

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die Departemente
und deren Hauptaufgaben**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben vom
26. März 2001,

beschliesst:

I.

Beim Art. 6, Polizei, Lemma 3, wird folgende Ergänzung vorgenommen:

- Passwesen

II.

Die zweite Lemma von Art. 8, Handelsregisteramt, wird durch die Klammerbemerkung (inkl. Erhebung von Wechselprotesten) ergänzt.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung ist festgestellt worden, dass die Verordnung über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 2. Dezember 1937 vollumfänglich aufgehoben werden könnte, wenn die Zuständigkeit im Art. 9 (Erhebung von Wechselprotesten) andernorts untergebracht werden könnte.

In Bezug auf Wechsel und Wechselprotest ist von folgenden Begriffen auszugehen:

Der Wechsel ist ein an bestimmte Formvorschriften gebundenes, der Wechselstrenge unterstelltes und mit dem Rückgriffsrecht ausgestattetes Wertpapier, das entweder als Zahlungsauftrag oder als Zahlungsverprechen ausgestellt wird. Erteilt der Aussteller des Wechsels einem anderen einen Zahlungsauftrag mit der Klausel "Zahlen Sie", so liegt ein gezogener Wechsel vor. Verspricht der Aussteller mit dem Vermerk "...zahle ich" selber zu zahlen, so handelt es sich um einen Eigenwechsel. Beim Eigenwechsel ist der Aussteller Hauptschuldner. Alle übrigen Unterschriften (beim gezogenen Wechsel diejenige des Ausstellers und der Indossanten, beim Eigenwechsel die Unterschriften der Indossanten) haben eine subsidiäre Haftung zur Folge. Diese kommt zur Geltung, sobald der Wechsel "notleidend" wird, d.h. wenn der Hauptschuldner die Zahlung versteigert. Gezogene Wechsel werden schon notleidend, wenn der Bezogene die Akzeptierung ablehnt. Weil die Indossanten und der Aussteller eines gezogenen Wechsels nur subsidiär, erst an zweiter Stelle, haften, können sie erst belangt werden, wenn man ihnen durch den Protest den Beweis erbringt, dass der Bezogene die von ihm verlangte Leistung, das Akzept oder die Bezahlung, verweigert hat. Beim Eigenwechsel dient der Protest als Nachweis dafür, dass der Aussteller die Zahlung verweigert hat. Der Präsentant übergibt den notleidenden Wechsel dem Protestbeamten, der den Bezogenen aufsucht und von ihm die Annahme bzw. die Bezahlung des Wechsels verlangt. Weigert sich der Bezogene bzw. der Aussteller beim Eigenwechsel auch gegenüber dem Protestbeamten, so verfasst dieser die Protesturkunde. Sie enthält die Namen des Präsentanten und des Bezogenen, ferner die Angabe, dass der Bezogene erfolglos zur Akzeptierung bzw. zur Bezahlung des Wechsels aufgefordert wurde oder dass er nicht anzutreffen war oder dass die Wohnung (evtl. Geschäftslokal) des Schuldners nicht ermittelt werden

**Grossratsbeschluss
betreffend
Leistung von Beiträgen an Unwetterschäden
im Bezirk Obereg**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

An die Unwetterschäden vom 31. August/1. September 2002 im Bezirk Obereg (Schwellmühlestrasse, Kellenbergstrasse, Eschenmoosstrasse) leistet der Kanton Beiträge von 50 % der abgerechneten Kosten.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an Unwetterschäden im Bezirk Oberegg

1. Ausgangslage

Die Unwetter vom 31. August/1. September 2002 haben im Appenzeller Vorderland, insbesondere auch im Bezirk Oberegg (ca. 100 Schadenmeldungen) massive Schäden und Verwüstungen angerichtet. Den betroffenen privaten Grundeigentümern konnte über den Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden Unterstützung zugesagt werden. Der Zivilschutz hat dort Hilfeeinsätze geleistet, wo die Aufräumarbeiten die Möglichkeiten der betroffenen Grundeigentümer überstiegen.

Für die Rutschungen bei den Weilern Blatten, Sulzbach und Haggentobel hat das Meliorationsamt gestützt auf die Verordnung über Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 11. September 2000 ein Wiederherstellungsprojekt angemeldet, bei welchem mit Gesamtkosten von ca. Fr. 215'000.-- zu rechnen ist. An diese Kosten leisten Bezirk und Kanton je 20 % (Fr. 43'000.--) und der Bund 31 % (Fr. 66'600.--).

Im Weiteren waren Schäden an den Bezirksstrassen Schwellmühlestrasse, Kellenbergstrasse und Eschenmoosstrasse zu verzeichnen. Für diese Schäden besteht für eine Beitragsleistung des Kantons an die genannten Strassen keine gesetzliche Grundlage.

Die Standeskommission nahm an ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2002 von der Auflistung der Schäden durch den Bezirksrat Oberegg Kenntnis und erachtete es in Anbetracht der ausserordentlichen Ereignisse für richtig, an die Kosten bei den Bezirksstrassen einen Beitrag des Kantons von 50 % in Aussicht zu stellen. Hierzu ist ein Grossratsbeschluss notwendig.

2. Projekte und Vorgehensweise

Im Sinne eines Grundsatzentscheides hat der Bezirksrat Oberegg bereits am 1. September 2002 beschlossen, die Wiederherstellung der Schäden an den genannten Strassen unverzüglich an die Hand zu nehmen und nicht bei allen Schäden ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung eines Projektes zu beauftragen.

In diesem Sinne hat am 3. September 2002 eine Begehung mit den ortsansässigen Tiefbauunternehmungen sowie Vertretern des Landesbauamtes stattgefunden, wobei die Firmen Karl Bürki GmbH und Bruderer AG beauftragt wurden, bis spätestens 7. September 2002 Kostenschätzungen für die Behebung der Schäden einzureichen.

Aufgrund der eingereichten Offerten (ausdrücklich deklariert als Kostenschätzung) sind an der Sitzung des Bezirksrates Oberegg vom 9. September 2002 folgende Arbeiten vergeben worden:

Schadenort	Unternehmer	Kostenschätzung
<i>Schwellmühlestrasse</i>		
Alter Steinbruch, St.Anton	Karl Bürki GmbH	Fr. 18'000.--
Steinbruch	Karl Bürki GmbH	Fr. 40'000.--
Sägebrücke	Karl Bürki GmbH	Fr. 35'000.--
<i>Kellenbergstrasse</i>		
Töbeli	Bruderer AG	Fr. 5'000.--
Kellenberg	Bruderer AG	Fr. 25'000.--

Für die Begutachtung des Schadens bei der Eschenmoosstrasse (beim Rest. Falken, Sulzbach) sind aufgrund der möglichen Gefährdung eines unterliegenden Wohnhauses und der Tatsache, dass der gesamte Hang als instabil gilt und mit verschiedenen Werkleitungen durchsetzt ist, ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben sowie ein Ingenieurbüro beigezogen worden. Das beauftragte Büro Rüeegger, Geotechnik, St.Gallen, bestätigte die Instabilität des Hanges und erstellte in Zusammenarbeit mit dem Büro Hersche Ingenieure AG ein Sanierungskonzept. Die Arbeiten sind in der Folge im Sinne der Submissionsgesetzgebung ausgeschrieben worden und die Arbeiten der Firma Kobelt Bau AG, Oberegg, zu einem Nettopreis von Fr. 103'709.70 vergeben worden, während die Kostenschätzung von Fr. 90'000.-- ausging. Im genannten Betrag sind zudem die Kosten für das geologische Gutachten und die Ingenieurkosten noch nicht enthalten.

An der Sitzung des Bezirksrates vom 4. November 2002 lagen für die Schadenorte Sägebrücke (Kostenschätzung Fr. 35'000.--) und Steinbruch (Kostenschätzung Fr. 40'000.--) Schlussabrechnungen im Betrage von Fr. 41'947.90 bzw. Fr. 37'216.50 vor.

Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Kostenschätzungen mit Ausnahme des grossen Schadens bei der Eschenmoosstrasse (inkl. geologischen Gutachten und Ingenieurkosten ca. Fr. 120'000.--) nicht wesentlich überschritten werden, so dass die Kosten für

die Schäden bei den genannten Bezirksstrassen Fr. 230'000.-- bis Fr. 250'000.-- erheischen werden. Demnach dürfte der Kantonsbeitrag von 50 % rund Fr. 125'000.-- betragen.

Im Sinne einer beförderlichen Schadensbehebung, welche richtigerweise auch vom Bezirksrat Oberegg angestrebt wurde, erachtet es die Standeskommission für vertretbar, dem Grossen Rat ohne genaue Kenntnis der definitiven Kosten einen Beitragsbeschluss zu unterbreiten. Es ist für die Standeskommission selbstverständlich, dass dem Grosse Rat nach Abschluss der diesbezüglichen Arbeiten und Abrechnungen Bericht erstattet wird.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratungen des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an Unwetterschäden im Bezirk Oberegg einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 17. Dezember 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Mikulic Anto, geb. 28. Juni 1961 in Srnava Odzak (Bosnien-Herzegowina), kroatischer Staatsangehöriger, sowie seine Ehefrau Mikulic Slavica, geb. 5. September 1965 in Posavska M. Odzak (Bosnien-Herzegowina), kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Riedstrasse 52, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Anto und Slavica Mikulic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Elkasovic Fikret, geb. 11. Mai 1962 in Elkasova Rijeka (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Bahnhofstrasse 26, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Fikret Elkasovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Djukic Ranko, geb. 26. Mai 1975 in Banja Luka (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 14, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Ranko Djukic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Rufati Fikret, geb. 13. Juli 1975 in Presevo (Jugoslawien), jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft St.Antonstrasse 1, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Fikret Rufati das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung
für Sonntag, 27. April 2003**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 27. April 2003, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2003 - 2007
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11)
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Adoption)
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)
11. Landsgemeindebeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes
14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)
15. Spitalgesetz (SpitG)
16. Gesetz über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)

17. Bereinigung der Gesetzessammlung

- 17.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung)
- 17.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes
- 17.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
- 17.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)
- 17.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
- 17.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- 17.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VG)
- 17.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- 17.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
- 17.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG)
- 17.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Fristenlauf
- 17.12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

In diesem Sinne hat am 3. September 2002 eine Begehung mit den ortsansässigen Tiefbauunternehmungen sowie Vertretern des Landesbauamtes stattgefunden, wobei die Firmen Karl Bürki GmbH und Bruderer AG beauftragt wurden, bis spätestens 7. September 2002 Kostenschätzungen für die Behebung der Schäden einzureichen.

Aufgrund der eingereichten Offerten (ausdrücklich deklariert als Kostenschätzung) sind an der Sitzung des Bezirksrates Oberegg vom 9. September 2002 folgende Arbeiten vergeben worden:

Schadenort	Unternehmer	Kostenschätzung
<i>Schwellmühlestrasse</i>		
Alter Steinbruch, St.Anton	Karl Bürki GmbH	Fr. 18'000.--
Steinbruch	Karl Bürki GmbH	Fr. 40'000.--
Sägebrücke	Karl Bürki GmbH	Fr. 35'000.--
<i>Kellenbergstrasse</i>		
Töbeli	Bruderer AG	Fr. 5'000.--
Kellenberg	Bruderer AG	Fr. 25'000.--

Für die Begutachtung des Schadens bei der Eschenmoosstrasse (beim Rest. Falken, Sulzbach) sind aufgrund der möglichen Gefährdung eines unterliegenden Wohnhauses und der Tatsache, dass der gesamte Hang als instabil gilt und mit verschiedenen Werkleitungen durchsetzt ist, ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben sowie ein Ingenieurbüro beigezogen worden. Das beauftragte Büro Rüeegger, Geotechnik, St.Gallen, bestätigte die Instabilität des Hanges und erstellte in Zusammenarbeit mit dem Büro Hersche Ingenieure AG ein Sanierungskonzept. Die Arbeiten sind in der Folge im Sinne der Submissionsgesetzgebung ausgeschrieben worden und die Arbeiten der Firma Kobelt Bau AG, Oberegg, zu einem Nettopreis von Fr. 103'709.70 vergeben worden, während die Kostenschätzung von Fr. 90'000.-- ausging. Im genannten Betrag sind zudem die Kosten für das geologische Gutachten und die Ingenieurkosten noch nicht enthalten.

An der Sitzung des Bezirksrates vom 4. November 2002 lagen für die Schadenorte Sägebrücke (Kostenschätzung Fr. 35'000.--) und Steinbruch (Kostenschätzung Fr. 40'000.--) Schlussabrechnungen im Betrage von Fr. 41'947.90 bzw. Fr. 37'216.50 vor.

Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Kostenschätzungen mit Ausnahme des grossen Schadens bei der Eschenmoosstrasse (inkl. geologischen Gutachten und Ingenieurkosten ca. Fr. 120'000.--) nicht wesentlich überschritten werden, so dass die Kosten für

die Schäden bei den genannten Bezirksstrassen Fr. 230'000.-- bis Fr. 250'000.-- erheischen werden. Demnach dürfte der Kantonsbeitrag von 50 % rund Fr. 125'000.-- betragen.

Im Sinne einer beförderlichen Schadensbehebung, welche richtigerweise auch vom Bezirksrat Oberegg angestrebt wurde, erachtet es die Standeskommission für vertretbar, dem Grossen Rat ohne genaue Kenntnis der definitiven Kosten einen Beitragsbeschluss zu unterbreiten. Es ist für die Standeskommission selbstverständlich, dass dem Grosse Rat nach Abschluss der diesbezüglichen Arbeiten und Abrechnungen Bericht erstattet wird.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratungen des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an Unwetterschäden im Bezirk Oberegg einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 17. Dezember 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser